Zollernalbkreis

Verfahrenswegweiser

für Menschen mit Behinderungen im Zollernalbkreis

1. Grußwort **4**
Grußwort des kommunalen Behindertenbeauftragten **5**
2. Grundlagen **6**
3. Ausgangslage im Zollernalbkreis **10**
4. Allgemeine Ansprechpartner im Zollernalbkreis **14**
4.1 Der kommunale Behindertenbeauftragte 14
4.2 Die Fachstelle „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) 14
4.3 Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) 15
5. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen **16**
5.1 Allgemeine Voraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX 17
5.2 Persönliches Budget 18
6. Leistungen für Kinder- und Jugendliche **19**
6.1 Soziale Teilhabe 20
6.2 Wohnen für Kinder und Jugendliche 25
6.3 Teilhabe an Bildung 26
6.3.1 Besuch eines Regelkindergartens 27
6.3.2 Besuch in einem Schulkindergarten 30
6.3.3 Besuch in einer Regelschule 33
6.3.4 Sonderpädagogische Dienste 36
6.3.5 Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) ohne Internatsunterbringung 38
6.3.6 Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) mit Internatsunterbringung 42
6.4 Ausbildung für Jugendliche und junge Volljährige 46
7. Leistungen für Erwachsene **51**
7.1 Teilhabe am Arbeitsleben 51
7.1.1 Unterstützte Beschäftigung (UB) 52
7.1.2 Budget für Ausbildung 56
7.1.3 Budget für Arbeit 61
7.1.4 Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ 65
7.1.5 Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen 68
7.1.6 Anderer Leistungsanbieter 76
7.1.7 Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer 80

7.2 Soziale Teilhabe . . . 82
7.2.1 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Förder- und Betreuungsbereich (FuB) . . . 84
7.2.2 Tagesstrukturierendes Angebot für Menschen mit der fachärztlichen Diagnose einer schweren Autismusspektrumsstörung (ICD 10 F84) und zusätzlicher Intelligenzminderung nach ICD 10 F70-F73 (Förder- und Betreuungsbereich individuell - FuBi) . . . 86
7.2.3 Tagesbetreuung für Erwachsene/Senioren (TBE) . . . 88
7.3 Wohnen für Erwachsene . . . 90
7.3.1 Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum (früher ambulant betreutes Wohnen - ABW) . . . 91
7.3.2 Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum für volljährige suchtkranke Menschen (früher ABW Sucht) . . . 93
7.3.3 Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum für volljährige suchtkranke Menschen im Rahmen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ (früher ambulant betreutes Wohnen Nachsorge Sucht - ABW Nachsorge Sucht) . . . 94
7.3.4 Betreuung in einer Gastfamilie/Pflegefamilie (BWF) . . . 96
7.3.5 Assistenzleistungen bei einer Betreuung über Tag und Nacht in einer besonderen Wohnform . . . 98
8. Das Schwerbehindertenrecht/der Schwerbehindertenausweis . . . 100
9. Blindenhilfe im Rahmen des Gesetzes über die Landesblindenhilfe (BliHG) sowie „aufstockende“ Blindenhilfe nach § 72 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) . . . 102

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen
Telefon: 07433/92 - 01
E-Mail: post@zollernalbkreis.de
Internet: www.zollernalbkreis.de

Redaktion
Bettina Karcher
Steffen Ernst

Layout
Annika Franke, Tobias Liebhardt
unterstützt durch
deutschundfranke mediadesign GmbH

Druck
Efinger & Junge
Am Kanal 2
78652 Deißlingen-Lauffen

Stand
Januar 2025

Danksagung
Herzlichen Dank an die Stiftung Lebenshilfe Zollernalb, Mariaberg e.V., Stiftung KBF und Dominik Speißer für die Fotografien.

Liebe Leserinnen und Leser,

das Leben mit einer Behinderung stellt Betroffene und ihre Angehörigen in zahlreichen Lebenssituationen vor Herausforderungen und Entscheidungen. Dabei geht es häufig um die Themen Bildung, Arbeit und Wohnen: An wen kann ich mich wenden oder wer hilft mir weiter, wenn ich Unterstützung brauche?

Seit den Stadt- und Landkreisen im Jahr 2005 die Aufgabe der Eingliederungshilfe von den Landeswohlfahrtsverbänden übertragen wurde, hat sich die Behindertenhilfe wesentlich geändert. Spätestens seit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) findet ein Umdenken statt: weg von der Fürsorge hin zur Selbstbestimmung. Inklusion und Bundesteilhabegesetz sind nur zwei Schlagworte, die in diesem Zusammenhang häufig genannt werden.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stellt nicht nur die Stadt- und Landkreise vor große Herausforderungen. Besonders für die Betroffenen und deren Angehörige bleibt meist ein unübersichtliches Netz an Unterstützungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Rehabilitationsträgern.

Unser Wegweiser bietet einen umfangreichen Überblick über die Hilfs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen: Er gibt Informationen zu den vielfältigen Beratungsangeboten sowie den dazugehörigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern. Er unterstützt bei Fragen sowie Problemen und bietet wichtige Anregungen für Ihre Lebensgestaltung.

Wir laden Sie ein, unseren Wegweiser kennenzulernen, der Ihnen dabei helfen soll, das für Sie passende Angebot zu finden. Neben der gedruckten Ausgabe steht dieser auf der Internetseite der Landkreisverwaltung – www.zollernalbkreis.de – zur Verfügung.

Ihr
Günther-Martin Pauli
Landrat des Zollernalbkreises

Liebe Leserinnen und Leser,

ein großer Dank gilt den Autorinnen und Autoren, die mit großen Engagement den ersten Verfahrenswegweiser für Menschen mit Behinderung im Zollernalbkreis erarbeitet haben. Mit dem Wegweiser kann man sich sehr gut und schnell einen Überblick verschaffen.

Durch den Gesetzgeber sind Leistungen, welche von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden können, definiert. Die Möglichkeiten sind hier zusammengestellt.

Wir hoffen, dass der Wegweiser von den Leserinnen und Lesern gut angenommen wird. Eine Behinderung kann jeden von uns jederzeit treffen, umso wichtiger ist es, einfache Hilfen, wie diesen Wegweiser nutzen zu können.

Leider sind in unserer Gesellschaft die Belange von Menschen mit Behinderung nicht überall angekommen und selbstverständlich. Aus diesem Grund müssen wir Themen wie z.B. die Barrierefreiheit immer wieder ins Bewusstsein rufen um Verbesserungen zu erreichen. Von diesen profitieren wir alle!

Es sind noch „dicke Bretter“ zu bohren, gehen wir es an!

Ihr
Josef Ungermann
Beauftragter für die Belange von Menschen
mit Behinderungen im Zollernalbkreis

Der vorliegende Wegweiser enthält nützliche Informationen für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Dienste, die beratend im Bereich der Jugend- und Erwachsenenhilfe tätig sind. In der Bundesrepublik Deutschland gilt das sogenannte Sozialstaatsprinzip. Dies wird durch Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sichergestellt.

Die vorhandenen sozialen Sicherungssysteme, wie Sozialleistungen, Arbeitslosen- oder Rentenversicherung, sind Ausdruck des Sozialstaatsprinzips. Aus dem Sozialstaatsprinzip können sich die Bürger der Bundesrepublik Deutschland jedoch keine Rechte einklagen, denn die Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips obliegt dem Bund sowie den Ländern.

Gesetzgebung und Rechtsprechung haben das Sozialstaatsgebot in der Vergangenheit auf vielfältige Weise in die Tat umgesetzt. Einige Beispiele können der Grafik entnommen werden.

Diesbezüglich sind insbesondere die Sozialgesetzbücher (SGB) I bis XIV zu erwähnen.
Am 26.03.2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-BRK ist seither eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in Deutschland.

Das deutsche Sozialversicherungssystem

Beispiele für Versicherungsleistungen

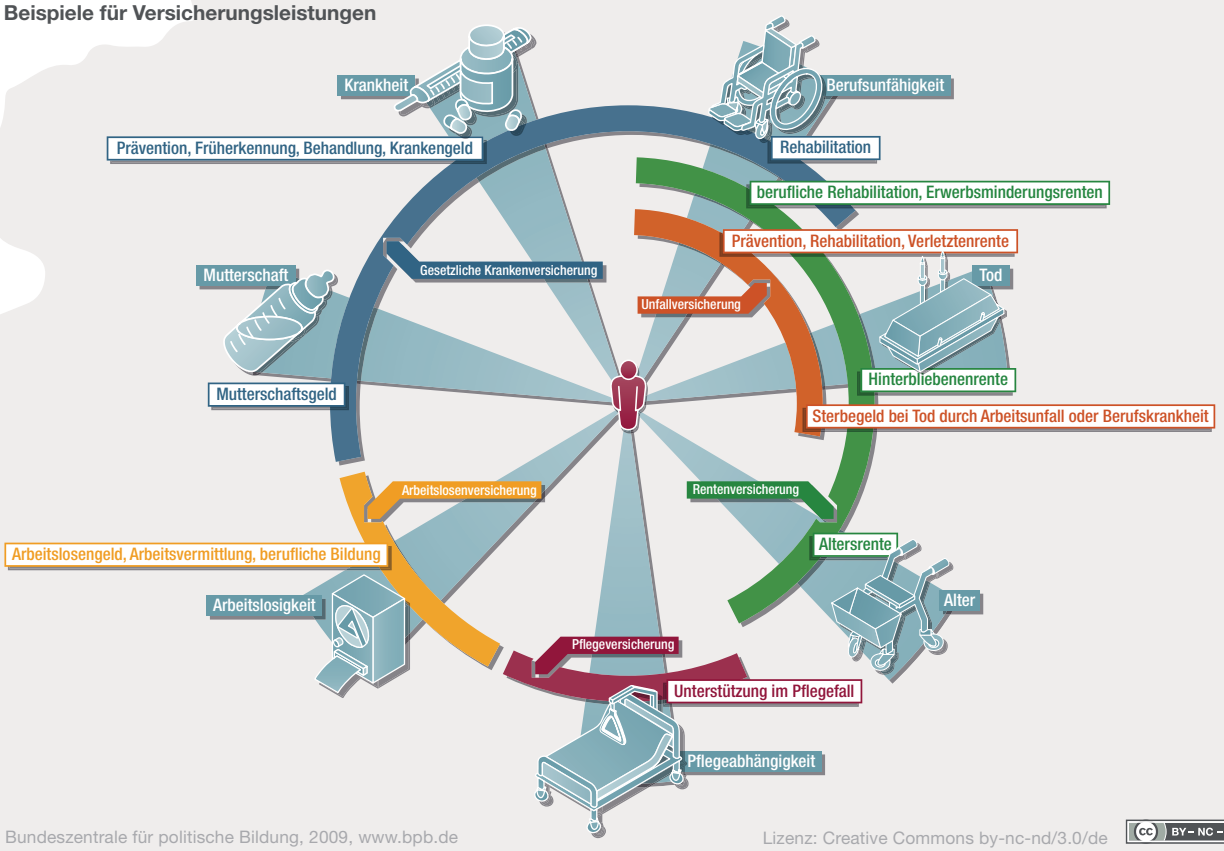

Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de

Sie beinhaltet das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen. Sie fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft. Das Ziel der UN-BRK ist es, die Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und umzusetzen:

- vom Konzept der Integration zum weitreichenderen Konzept der Inklusion,
- von der Fürsorge zur Selbstbestimmung,
- vom Objekt staatlicher Fürsorge zum Subjekt,
- von Patientin, dem Patient zur Bürgerin oder zum Bürger,
- vom Leistungsempfänger zum Träger von Rechten und Pflichten.

In der Behindertenrechtskonvention sind die bestehenden Menschenrechte hinsichtlich ihrer Lebenssituationen konkretisiert. Sie zielt auf die Förderung der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft ab. Aus ihr leitet sich jedoch kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen ab, weder das Recht, eine bestimmte Schule besuchen zu können, noch das Recht auf Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
Die Umsetzung der UN- BRK erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG).

Das Bundesteilhabegesetz trat in mehreren Stufen in Kraft:

1. Reformstufe (Inkrafttreten: 30.12.2016, bzw. ab 01.01.2017 und ab 01.04.2017):
   - Änderungen im Schwerbehindertenrecht,
   - Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 Euro auf 52 Euro monatlich,
   - Erhöhung des Schonvermögens von 2.600 Euro auf 5.000 Euro,
   - Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung bei den Leistungen der Eingliederungshilfe.

2. Reformstufe (Inkrafttreten: 01.01.2018):
   - Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und Teil 3 (Schwerbehindertenrecht),
   - vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe.

3. Reformstufe (Inkrafttreten: 01.01.2020):
   - Einführung SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht),
   - Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen,
   - zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung (Erhöhung des Vermögensfreibetrags; Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners wird nicht mehr herangezogen).

Seit dem 01.01.2020 regelt hauptsächlich das SGB IX die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
Mit dem Angehörigenentlastungsgesetz (Inkrafttreten: 01.01.2020) sowie dem Teilhabestärkungsgesetz (Inkrafttreten: 10.06.2021 bzw. ab 01.07.2021 und ab 01.01.2022) sollen weitere Verbesserungen und mehr Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen erreicht werden.
Folgende Maßnahmen wurden unter anderem beschlossen:

- Das Jobcenter kann nun Menschen mit Behinderungen so fördern, wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,

- Leistungserbringer von Reha- und Teilhabeleistungen sollen geeignete Maßnahmen treffen, um den Schutz vor Gewalt, insbesondere für Frauen, zu gewährleisten,
- Einführung und Erweiterung der Leistungsform „Budget für Ausbildung“. Künftig sollen auch Menschen, die schon in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, über das Budget für Ausbildung gefördert werden können. So wird eine weitere Möglichkeit geschaffen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu werden,
- Anpassung des leistungsberechtigten Personenkreises (§ 99 SGB IX).

Die UN-BRK enthält die rechtlichen Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem. Diesen Anforderungen muss auch das SGB VIII für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe entsprechen.

Vor allem ergibt sich aus der UN-BRK Handlungsbedarf im Hinblick auf die bisherige Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Eingliederungshilfe und die Kinder- und Jugendhilfe.

Die UN-BRK verlangt, alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert.
Vor diesem Hintergrund wurde das Gesetz zur Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts (das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz -KJSG-) verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, die gesellschaftliche Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen durch Stärkung der jungen Menschen, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden, sicherzustellen.

Für den Umsetzungsprozess ist ein Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen. Spätestens im Jahr 2028 soll die Kinder- und Jugendhilfe dann für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig sein.
Diese sogenannte „Inklusive Lösung“ soll in drei Stufen umgesetzt werden:

1. Reformstufe (Inkrafttreten: 10.06.2021)
   - Verankerung des Leitgedankens der Inklusion,
   - Verbesserung der Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander beim Zuständigkeitsübergang aus dem SGB VIII in das SGB IX,
   - fallbezogene Zusammenarbeit bei Hilfeplan- und Gesamtplanverfahren,
   - Verbesserung der Beratung von jungen Menschen, Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen,
   - Einführung eines eigenen Behinderungsbegriffs in den Begriffsbestimmungen des SGB VIII (entsprechend § 2 SGB IX).

2. Reformstufe (Inkrafttreten: Zwischen 2024 bis 2028)
   - Einführung unabhängiger Verfahrenslotsen beim Jugendamt. Die Eltern bekommen einen Ansprechpartner und werden dadurch erheblich entlastet, wenn sie für ihre Kinder Unterstützung und Hilfe beantragen. Die Ansprechperson führt durch das gesamte Verfahren und begleitet den Kontakt mit den Behörden.
   - der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Jugendhilfeträger bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit.

3. Reformstufe (Inkrafttreten: ab 2028)
   - Übernahme der Gesamtzuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderungen.

Dem Zollernalbkreis gehören 25 Städte und Gemeinden an. Albstadt, Balingen und Hechingen sind die größten Städte und bilden innerhalb des Zollernalbkreis die drei großen Mittelbereiche.
Durch § 17 Abs. 1 SGB I sind die Leistungsträger verpflichtet u.a. darauf hinzuwirken, dass

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält, sowie dass
- die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Als Leistungsträger steht der Zollernalbkreis vor der Aufgabe, allen Einwohnern mit wesentlicher Behinderung, die ihnen zustehende und für ihre Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe erforderliche Hilfe bedarfsgerecht, zielgerichtet und zeitnah zukommen zu lassen. In Zukunft steht nicht die Planung einzelner Angebote, sondern die Gestaltung der Gesamtstruktur der für Menschen mit Behinderungen zweckdienlichen Hilfen und Unterstützungsleistungen im Mittelpunkt der kommunalen Planungsaktivitäten. Der Zollernalbkreis versteht seine Planungsverantwortung in Sinne des Perspektivwechsels von der einrichtungsbezogenen hin zur nutzerorientierten und regionsbezogenen Planung.

Orientiert wird sich dabei an den Prinzipien Normalisierung, Wohnortnähe und Inklusion. Bevorzugt werden unter diesem Aspekt Unterstützungsangebote, die am Wohnort der Menschen mit Behinderungen angesiedelt und in das Gemeindeleben integriert sind, sowie Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich möglichst weitgehend den Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angleichen. Der Zollernalbkreis sieht sich insbesondere aufgrund seiner überwiegend ländlichen Struktur vor die Aufgabe gestellt, die bestehenden Angebote für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung qualitativ und quantitativ so weiterzuentwickeln, dass sie zukünftigen Anforderungen gerecht werden.

Hierfür hat der Zollernalbkreis viele Initiativen ergriffen.

Für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, sowie für Menschen mit chronischer psychischer Erkrankung und wesentlicher seelischer Behinderung wurden Teilhabepläne erstellt, um so das Unterstützungssystem zu analysieren, zu bewerten und entsprechende Empfehlungen sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung der Angebote zu erarbeiten.

Weiter wurde ein „Wegweiser Sucht“ mit den Themen Suchtberatung, Suchthilfe und Suchtprävention im Zollernalbkreis erarbeitet.
Außerdem werden mit Hilfe des Geografischen Informationssystem – GIS-Geoportal Zollernalbkreis den Bürger/innen die im Zollernalbkreis befindlichen Einrichtungen aufgezeigt.

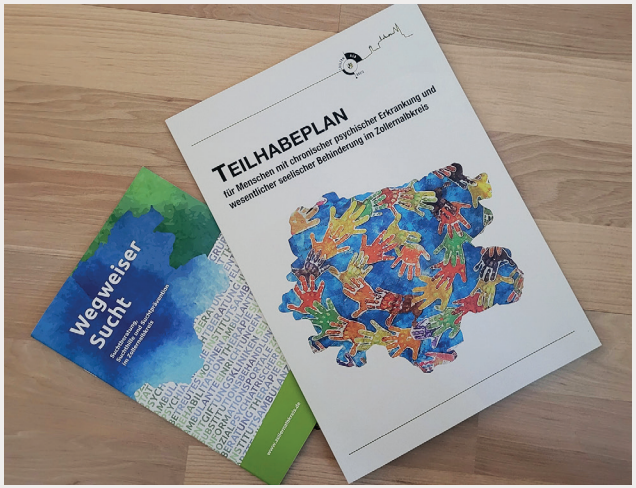

Zudem wurde die letzte Stufe des KJSG, welche ursprünglich für das Jahr 2028 vorgesehen war, bereits zum 01.01.2023 vorgezogen. Dies bedeutet, dass seit dem 01.01.2023 das Kreisjugendamt für die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, unabhängig von der Art ihrer Behinderung, zuständig ist.

Weitere Informationsmöglichkeiten

Teilhabeplan für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis

Homepage: www.zollernalbkreis.de
Rubrik: Zollernalbkreis > Kreistag > Bürgerinfoportal >
Suchkennwort: KT-Nr. 6/2013

Teilhabeplan für Menschen mit chronischer psychischer Erkrankung und wesentlicher seelischer Behinderung im Zollernalbkreis

Homepage: www.zollernalbkreis.de

Wegweiser Sucht

Homepage: www.zollernalbkreis.de
Rubrik: Landratsamt > Kommunale Gesundheitskonferenz > Informationen, Wegweiser, und Projekte

Geografisches Informationssystem – GIS – Geoportal Zollernalbkreis

Homepage: www.zollernalbkreis.de
Rubrik: Landratsamt > Ämter und Organisation > Vermessung / Flurneuordnung > Vermessung > AVF-GIS

Im Zollernalbkreis sind unter anderem folgende niederschwellige Informations- und Beratungsangebote vorhanden, welche in der Regel kostenfrei sind:

- Pflegestützpunkt Zollernalbkreis
Geschäftsstelle
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen
Telefon: 07433/92 - 19 19
E-Mail: pflegestuetzpunkt@zollernalbkreis.de

(Homepage: www.zollernalbkreis.de> Rubrik: Zollernalbkreis > Pflegestützpunkt)

- Sozialpsychiatrischer Dienst des Vereins für gemeindenahe Psychiatrie im Zollernalbkreis e.V.
Schwanenstr. 19
72336 Balingen
Telefon: 07433/99 81 00 0
E-Mail: verwaltung.bl@gemeindenahepsychiatrie-zak.de
Standorte: Albstadt, Balingen, Hechingen

(Homepage: www.gemeindenahepsychiatrie-zak.de > Rubrik Hilfsangebote > Sozialpsychiatrischer Dienst)

- Tagesstätte des Vereins für gemeindenahe Psychiatrie im Zollernalbkreis e.V. im Gemeindepsychiatrischen Zentrum
Schwanenstr. 19
72336 Balingen
Telefon: 07433/99 81 01 1
E-Mail: verwaltung.bl@gemeindenahepsychiatrie-zak.de

(Homepage: www.gemeindenahepsychiatrie-zak.de > Rubrik Hilfsangebote > Tagesstätte)

- Tagesstätte der Sozialpsychiatrische Hilfen Zollernalb der BruderhausDiakonie im Gemeindepsychiatrischen Zentrum

Sigmaringer Str. 47
72458 Albstadt
Telefon: 07431/98 10 91 1
E-Mail: info@bruderhausdiakonie.de

(Homepage: www.bruderhausdiakonie.de > Rubrik Sozialpsychiatrie > Wohnen und Assistenz)

- Tagesstätte der ZAW gGmbH im Gemeindepsychiatrischen Zentrum

Martinstr. 20
72379 Hechingen
Telefon: 07471/98 88 14 0
E-Mail: tagesstaette-hechingen@zaw-ggmbh.de

(Homepage: www.lebenshilfe-zollernalb.de > Rubrik Arbeit und Tagesstruktur > Tagesstruktur > Tagesstätte)

- Selbsthilfe Zollernalb

Heuetstr. 15
72336 Balingen
Telefon: 07433/21 01 10 2
E-Mail: selbsthilfe-zollernalb@web.de
https://www.selbsthilfe-zollernalb.de

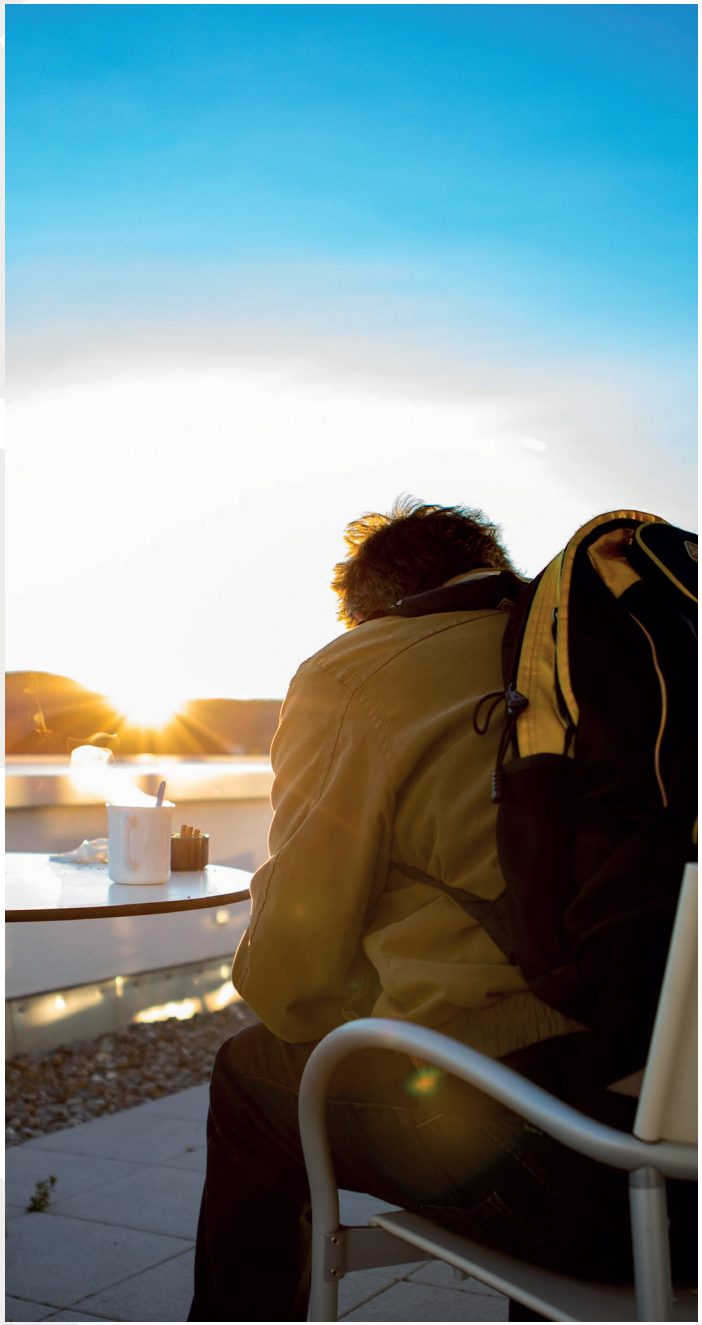

4.1 Der kommunale Behindertenbeauftragte

Die Bestellung des kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen ergibt sich aus dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz.

Ziele der Arbeit des kommunalen Behindertenbeauftragten sind u.a. die Stärkung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen und die Sensibilisierung für ihre Belange vor Ort. Auch die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft und die Barrierefreiheit von z.B. Gebäuden und Verkehrsmitteln sind Ziele seiner Arbeit.

Der kommunale Behindertenbeauftragte ist Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Zollernalbkreis und schließt alle Behinderungsarten (geistig, körperlich, seelisch) ein. Er vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene. Daneben gehören die Zusammenarbeit mit den fachlich relevanten Institutionen, die Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik sowie die Öffentlichkeitsarbeit zu seinen Aufgaben. Der kommunale Behindertenbeauftragte ist unabhängig und weisungsungebunden.

Kontaktdaten des ehrenamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten

Josef Ungermann
Kommunaler Behindertenbeauftragter
Telefon: 07433/92 - 10 15
E-Mail: behindertenbeauftragter@zollernalbkreis.de

4.2 Die Fachstelle „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB)

Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten wurde mit dem Bundesteilhabegesetz ab dem 01.01.2018 eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung eingeführt (§ 32 SGB IX EUTB).

Die Beratung soll frühzeitig, bereits vor Entstehen eines Anspruchs auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, ansetzen. Zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe können sich Betroffene kostenlos und unabhängig von ihrem Wohnort bei einem der zahlreichen EUTB-Angebote beraten und informieren lassen.

Die Berater/innen unterstützen Betroffene insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen., zum Beispiel zu:

- Leistungen zur Rehabilitation und der Zuständigkeit der Rehabilitationsträger,
- Fragen rund um das Thema Teilhabe, wie der Teilhabe am Arbeitsleben.

Hinweis: Rechtsberatung und Begleitung werden im Widerspruchs- und Klageverfahren nicht angeboten.

Die Beratung soll die Selbstbestimmung von Menschen mit drohenden Behinderungen stärken, insbesondere durch die besondere Berücksichtigung der Beratungsmethode des „Peer Counselings“ (Beratung von Betroffenen für Betroffene).

Peers nennt man Personen aus einer Gruppe mit gleichen oder ähnlichen Erfahrungen. Die Beratung erfolgt nach dem Motto „Eine/r für alle“. Sie erhalten dadurch bei jedem EUTB-Angebot einen Rat zu ihren Fragen der Rehabilitation und Teilhabe, unabhängig von der Art der Teilhabebeeinträchtigung.

4.3 Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle)

Die IBB-Stelle ist Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Angehörigen im Zollernalbkreis.

Sie ist für Auskünfte, Anregungen und Beschwerden verantwortlich, die sich auf Einrichtungen, Dienste oder Angebote beziehen, die im Zollernalbkreis örtlich zuständig sind.

Sie informiert und berät über wohnortnahe Hilfs- und Unterstützungsangebote. Des Weiteren unterstützt und vermittelt sie im Rahmen von Beanstandungen (z.B. einer ärztlichen Behandlung, Unterbringung, Psychotherapie oder psychosozialen Betreuung). Die IBB-Stelle besteht aus einem Team von Personen mit unterschiedlichen Erfahrungshintergründen im Bereich der Psychiatrie: Experten aus Erfahrung, Angehörige, ein Patientenfürsprecher sowie eine psychiatrische Fachkraft. Die Mitarbeitenden sind ehrenamtlich im öffentlichen Auftrag tätig und arbeiten unabhängig, unentgeltlich und vertraulich unter Wahrung der Schweigepflicht.

Kontakt

EUTB Hechingen
Obere Mühlstraße 7
72379 Hechingen

Telefon: 07471/98 46 04 7
E-Mail: beratung@eutb-hechingen.de
www.teilhabeberatung.de

Kontakt

IBB-Stelle Zollernalbkreis
Schwanenstraße 19
72336 Balingen
Telefon: 07433/14 07 97 9
Telefon: 0159/01 34 03 58
Telefon: 07433/93 94 99 1
E-Mail: kontakt@ibb-zollernalbkreis.de
www.ibb-zollernalbkreis.de

Offene Sprechzeiten:
Jeden ersten und dritten Dienstag im Monat (außer an Feiertagen) von 16 Uhr bis 19 Uhr.
Terminabsprachen sind ebenfalls möglich.

Leistungen der Eingliederungshilfe fördern die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und der von Behinderungen bedrohten Menschen. Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird gefördert, Benachteiligungen sollen vermieden oder ihnen entgegengewirkt werden.

Diese Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Rehabilitationsleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
- die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
- die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Hierfür stehen den Rehabilitationsträgern insbesondere folgende Leistungsgruppen zur Verfügung:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Für diese Leistungen kann eine Vielzahl an unterschiedlichen Rehabilitationsträgern zuständig sein, insbesondere:

- die gesetzlichen Krankenkassen,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nummer 8 des SGB VII zuständige Unfallversicherungsträger,
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- die Träger der Eingliederungshilfe.

Die Summe der Rehabilitationsträger trägt nicht zu einer Eindeutigkeit bei den leistungsberechtigten Personen, deren Eltern und/oder gesetzlichen Betreuung bei. Diese Broschüre soll diesbezüglich als **Orientierungshilfe** dienen.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX werden grundsätzlich nur auf Antrag (formlos) erbracht (§ 108 Abs. 1 SGB IX).

Nach Antragseingang hat der Rehabilitationsträger, bei dem der Antrag eingegangen ist, innerhalb von zwei Wochen festzustellen, ob er für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist. Ist dies der Fall, so wird er „leistender Rehabilitationsträger“ und hat über diesen Antrag zu entscheiden.

Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger (zweitangegangener Rehabilitationsträger) zu und unterrichtet hierüber die antragstellende Person.

Der zweitangegangene Rehabilitationsträger wird automatisch „leistender Rehabilitationsträger“ und hat über diesen Antrag zu entscheiden. Eine Abweichung hiervon bildet die sogenannte „Turbo-Klärung“ im Rahmen des § 14 Abs. 3 SGB IX.

Grundvoraussetzung für den Erhalt von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX ist das Vorliegen einer (drohenden) wesentlichen Behinderung (§ 99 SGB IX). Der Begriff „wesentliche Behinderung“ ist nicht gleichzusetzen mit einer Schwerbehinderung (vgl. hierzu Punkt 8 „Das Schwerbehindertenrecht“).

Das heißt, dass bei einem Menschen mit festgestellter Schwerbehinderung, nicht automatisch eine wesentliche Behinderung vorliegt. Eine wesentliche Behinderung liegt dann vor, wenn die Fähigkeit zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße eingeschränkt ist und deshalb personelle oder technische Unterstützung in Lebensbereichen notwendig ist, welche sich an der Internationalen Klassifikation für Funktion, Gesundheit und Behinderung (ICF) orientieren. Ob dies der Fall ist, stellt eine geeignete Person mit medizinischem Fachwissen im Auftrag des „leistenden Rehabilitationsträgers“ fest.

Wenn eine wesentliche Behinderung festgestellt ist, hat der „leistende Rehabilitationsträger“ den Bedarf der antragstellenden Person zu ermitteln. Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln.

Hierbei sind die Teilhabeeinschränkungen anhand eines standardisierten Verfahrens in Anlehnung an die ICF zu ermitteln, die direkt in Verbindung mit der vorhandenen wesentlichen Behinderung stehen. Bei der Bedarfsermittlung kann es durchaus vorkommen, dass weitere Rehabilitationsträger zu beteiligen sind, da ggf. einzelne Bedarfe vorrangig von den zu beteiligenden Rehabilitationsträgern zu erbringen sind. Die ermittelten Teilhabeeinschränkungen sowie die hierfür erforderlichen passgenauen Hilfen werden in einem sogenannten Gesamtplan, bei Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger in einem sogenannten Teilhabeplan, dokumentiert. Hierdurch kann das Prinzip der „Leistungen wie aus einer Hand“ verwirklicht werden.

Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX erhält jedoch nicht, wer die erforderliche Leistung von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (Nachrang der Eingliederungshilfe).
Auch kann es sein, dass das Einkommen und Vermögen (bei minderjährigen leistungsberech-

tigten Personen auch das Einkommen und Vermögen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils) vorrangig einzusetzen sind. Nähere Informationen erteilt der zuständige Rehabilitationsträger.

5.2 Persönliches Budget

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung haben die Möglichkeit, Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines Persönlichen Budgets zu beantragen. Das Persönliche Budget stellt keine eigene Leistung, sondern eine andere Form der Leistungsgewährung, nämlich die Erbringung einer Geldleistung, dar. Dies bedeutet, dass nur Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget erbracht werden können, auf die nach den bestehenden Leistungsgesetzen bereits ein Anspruch besteht. Auch müssen die Leistungen „budgetfähig“ sein, das heißt in Form einer Geldleistung oder durch Gutscheine erbracht werden können.

Die Höhe des Persönlichen Budgets orientiert sich an dem Bedarf des jeweiligen Budgetnehmers (leistungsberechtigte Person). Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob der Bedarf durch eine (sozialpädagogische) Fachkraft, eine (pädagogische) Assistenzkraft, eine Hilfskraft oder eine gruppenbegleitende Fachkraft abgedeckt werden kann. Grundlage des Persönlichen Budgets ist die Zielvereinbarung, welche zwischen dem Budgetnehmer und dem Rehabilitationsträger bzw. den Rehabilitationsträgern abgeschlossen wird.

Eine wichtige Rolle spielen trägerübergreifende Budgets als Komplexleistung. Hierbei sind mehrere Rehabilitationsträger bzw. Leistungsträger an einem Persönlichen Budget beteiligt. Folgende Träger kommen insbesondere in Betracht:

- Träger der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse
- Bundesagentur für Arbeit
- Unfallversicherungsträger
- Rentenversicherungsträger bzw. Träger der Alterssicherung der Landwirte
- Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt)
- Sozialhilfeträger (Hilfe zur Pflege)
- Pflegekasse
- Integrationsamt

Das Persönliche Budget soll die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen stärken. Mit dem Persönlichen Budget bezahlen die Budgetnehmer die Aufwendungen an den Leistungserbringer. Sie können den „Einkauf“ der Leistungen eigenverantwortlich, selbstständig und selbstbestimmt regeln. Als Experten in eigener Sache entscheiden sie selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Leistungserbringer zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll.

Seit dem 01.01.2023 ist das Kreisjugendamt für die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche grundsätzlich zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen vorrangigen Rehabilitationsträgers gegeben ist:

- bei Neuanträgen von leistungsberechtigten Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- bei leistungsberechtigten Personen, die laufend Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX im Rahmen der Teilhabe an Bildung erhalten, bis zur Beendigung dieser Maßnahme.

Landratsamt Zollernalbkreis
Kreisjugendamt - Eingliederungshilfefachdienst
Hirschbergstraße 29
Telefon: 07433/92 - 14 03
72336 Balingen
E-Mail: jugendamt@zollernalbkreis.de

6.1 Soziale Teilhabe

Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX) werden erbracht, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum, sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere:

- Leistungen für Wohnraum,
- Assistenzleistungen,
- heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung,
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen.

Dem Bereich **Frühförderung** kommt bei der Gestaltung und Planung von Angeboten der Eingliederungshilfe eine besondere Bedeutung zu, denn bereits im frühen Kindesalter werden wesentliche Weichen für die zukünftige Entwicklung gestellt.

Die Angebote der Frühförderung sind für Eltern und Kinder in der Regel die erste Anlaufstelle und begleiten sie oft über eine lange Zeit. Eine frühe Förderung setzt das frühe Erkennen von Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen voraus. Gerade bei einer geistigen Behinderung ist die Früherkennung oftmals nicht einfach.

Diagnosen können in den ersten Lebensjahren oft nicht eindeutig und abschließend gestellt werden. Insofern ist die Situation junger Eltern mit einem Kind mit Behinderungen besonders in den ersten Lebenswochen und -monaten durch Unsicherheit, Angst und Sorge um die Zukunft geprägt.

Für junge Eltern bedeutet die Feststellung, dass ihr Kind eine Behinderung hat, zudem häufig eine Krise in der eigenen Lebensplanung: soziale Bezugssysteme verändern sich, materielle Auswirkungen können gravierend sein. Deshalb benötigen diese Eltern umfassende, fachlich kompetente, zeitnahe und engmaschige Unterstützung.

Dienste der Frühförderung informieren, beraten und begleiten Eltern und andere Erziehungspartner, um Kompetenzen zur Bewältigung der Lebenssituation aufzubauen. Das Aufgabenspektrum der Frühförderung ist im SGB IX beschrieben. Es umfasst Diagnostik und Therapie (z.B. medizinische Diagnostik, Entwicklungsdiagnostik und -förderung), sonderpädagogische Förderung, Heilpädagogik/ heilpädagogische Frühförderung sowie Beratung und Begleitung bei der Integration und Vermittlung von Unterstützung.

Dabei ist es wichtig, das richtige Maß und das richtige Tempo für jedes Kind zu finden. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist Voraussetzung dafür, dass Maßnahmen der Frühförderung zum Erfolg führen. Medizinische, heil- und sonderpädagogische sowie psychologische Maßnahmen ergänzen sich gegenseitig, greifen ineinander und münden in einen Behandlungs- und Förderplan der laufend fortgeschrieben wird.

Zielgruppe

Die Angebote der Frühförderung richten sich an die Kinder der Altersgruppe ab Geburt bis zum Eintritt in die Schule. Dazu gehören z.B. Kinder bei denen bereits eine Behinderung diagnostiziert wurde (geistige Behinderung, Körperbehinderung, Seh- oder Hörschädigung, Sprachentwicklungsstörung) bzw. die in ihrer Entwicklung verzögert sind, sowie Kinder mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen.

Elemente der Frühförderung

Die wichtigsten Akteure der Frühförderung im Zollernalbkreis sind die niedergelassenen Ärzte und Therapeuten, Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin sowie Sozialpädiatrische Zentren in den angrenzenden Landkreisen Tübingen und Sigmaringen, der öffentliche Gesundheitsdienst, die Sonderpädagogischen Beratungsstellen und die Interdisziplinären Frühförderstellen. Als Maßnahmen der Frühförderung kommen sowohl medizinisch-therapeutische als auch sonder-, sozial- und heilpädagogische Maßnahmen in Betracht. Das frühzeitige Erkennen von Behinderungen, Entwicklungsgefährdungen sowie -verzögerungen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung und Förderung.

Der Frühförderverbund Zollernalbkreis ist ein Zusammenschluss von sonderpädagogischen Beratungsstellen, der sich auf die Unterstützung von Kindern mit besonderem Förderbedarf spezialisiert hat. Dazu gehören Kinder mit geistiger Behinderung, Körperbehinderung und Sprachauffälligkeiten.

Sie können sich an den Verbund wenden, wenn Sie Fragen zur Entwicklung Ihres Kindes haben – von der Geburt bis zum Schuleintritt. Ebenso, wenn sich Ihr Kind anders verhält und entwickelt als andere Kinder, sprachliche Auffälligkeiten zeigt oder in seiner Entwicklung verzögert ist. Der Verbund steht Ihnen auch zur Seite, wenn Ihr Kind geistig oder körperlich behindert ist oder motorische Auffälligkeiten zeigt. Darüber hinaus bietet der Verbund Unterstützung für Kinder in Tageseinrichtungen an.

Der Frühförderverbund Zollernalbkreis bietet eine Vielzahl an Dienstleistungen an, darunter Beratung und Information zum Entwicklungsstand Ihres Kindes sowie Anregungen und praktische Hilfe zur Förderung. Zudem werden Erzieherinnen und Erzieher hinsichtlich sonderpädagogischer Förderung beraten. Der Verbund unterstützt Sie im Umgang mit verschiedenen Einrichtungen und Ämtern und arbeitet eng mit anderen Fachdiensten zusammen, um eine ganzheitliche Förderung Ihres Kindes zu gewährleisten.

Die Beratungs- und Förderangebote sind für Eltern kostenfrei und können im Kindergarten, in der Beratungsstelle oder zu Hause stattfinden.

Frühförderstellen im Zollernalbkreis (ZAK) und den angrenzenden Landkreisen, die für Kinder im ZAK zuständig sind:

Interdisziplinäre Frühförderstelle ZAK:

Die interdisziplinäre Frühförderstelle bietet neben der heilpädagogischen Frühförderung auch logopädische und ergotherapeutische Leistungen an. Soll ein Kind interdisziplinär gefördert werden, wird dies als Komplexleistung im Fachbereich Eingliederungshilfe des Jugendamtes beantragt und durch die Frühförderstelle durchgeführt. Ab Einschulung können heilpädagogische Leistungen ggf. als Teilhabe an Bildung beim Jugendamt beantragt werden.

Kontaktdaten Interdisziplinäre Frühförderstelle

KBF
Staig 26
72379 Hechingen
Telefon: 07471/98 56 31
E-Mail: ffs-hch@kbf.de

Sonderpädagogische Frühförderstellen mit folgenden Förderschwerpunkten

Lernen:

Sonderpädagogische Frühförderstelle an der Astrid-Lindgren-Schule
Humboldtstraße 20
72406 Bisingen
Telefon: 07476/94 76 30
E-Mail: poststelle@04109319.schule.bwl.de

Frühförderung an der Wilhelm-Busch-Schule
In der Breite 10
72469 Meßstetten
Telefon: 07431/94 90 40
E-Mail: spff@04109587.schule.bwl.de

Sonderpädagogische Frühförderstelle an der Wilhelm-Hauff-Schule,
Vogelsangstraße 46/1
72461 Albstadt-Tailfingen
Telefon: 07432/94 14 60 9
E-Mail: spff@whs-albstadt.schule.bwl.de

Frühförderung und Beratung an der Erich-Kästner-Schule
Albststraße 3
72393 Burladingen
Telefon: 07475/89 22 30
E-Mail: poststelle@eks-burladingen.schule.bwl.de

Lernen:
Beratungsstelle im Frühförderverbund
Zollernalbkreis an der Lauwasenschule
Heimlichenwasen 60
72336 Balingen
Telefon: 07433/38 66 40
E-Mail: poststelle@04109289.schule.bwl.de

Frühförderung an der Albert Schweitzer-Schule
Martinstraße 25
72379 Hechingen
Telefon: 07471/93 75 300
E-Mail: poststelle@04109460.schule.bwl.de

Taubblindheit und Hörsehbehinderung:
Frühförderung Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
Telefon: 07422/56 90
E-Mail: info@stiftung-st-franziskus.de

Hören:
Frühförderung in der Stiftung
St. Franziskus Heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
Telefon: 07422/56 90
E-Mail: info@stiftung-st-franziskus.de

Sprache:
Sonderpädagogische Frühförderstelle
an der Wilhelm-Hauff-Schule
Vogelsangstraße 46/1
72461 Albstadt-Tailfingen
Telefon: 07432/94 14 60 9
E-Mail: spff@whs-albstadt.schule.bwl.de

Sonderpädagogische Beratungsstelle
Sprachheilschule Balingen
Liegnitzer Straße 30
72336 Balingen
Telefon: 07433/88 46
E-Mail: sprachheilschule@zollernalbkreis.de

geistige Entwicklung:
Sonderpädagogische Beratungsstelle
an der Rossentalschule
Rossentalstraße 45
72461 Albstadt-Truchtelfingen
Telefon: 07432/90 74 70
E-Mail: rossentalschule@zollernalbkreis.de

Frühförderverbund Zollernalbkreis
Hechingen/Balingen als Sonderpädagogische
Beratungsstelle an der Weiherschule
An der Breite 7
72379 Hechingen
Telefon: 07471/92 02 84
E-Mail: info@weiherschule.de

körperliche und motorische Entwicklung:
Sonderpädagogische Frühberatungsstelle
an der Dreifürstensteinschule
Im Rosenbenz 10
72116 Mössingen
Telefon: 07473/37 74 84
E-Mail: dfs@kbf.de

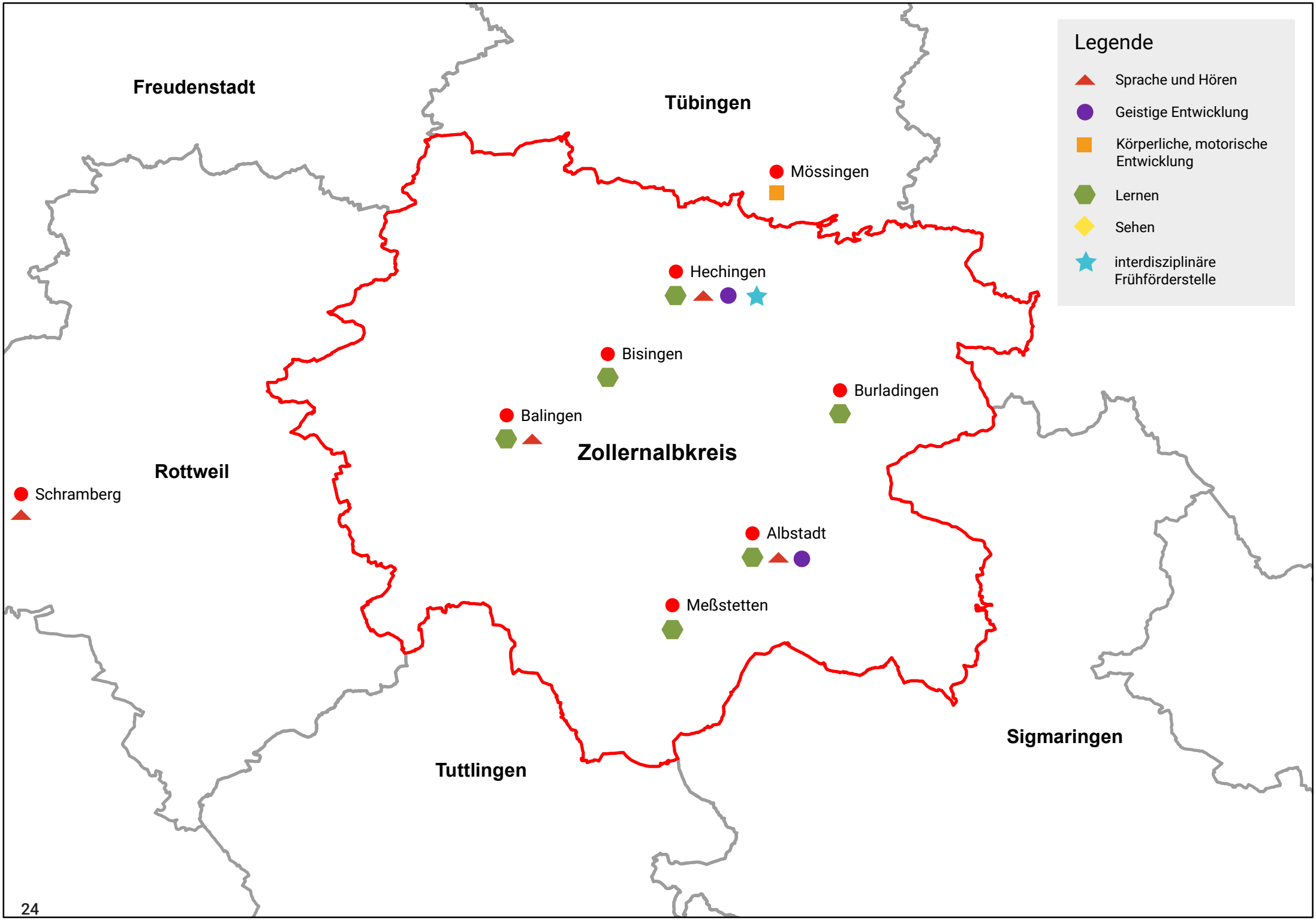
Legende
Sprache und Hören
Geistige Entwicklung
Körperliche, motorische Entwicklung
Lernen
Sehen
interdisziplinäre Frühförderstelle
Freudenstadt
Tübingen
Mössingen
Hechingen
Bisingen
Burladingen
Balingen
Zollernalbkreis
Rottweil
Schramberg
Albstadt
Meßstetten
Sigmaringen
Tuttlingen

6.2 Wohnen für Kinder und Jugendliche

Betreuung in einer Pflegefamilie

Kinder mit Behinderungen, die keine Möglichkeit haben, bei den leiblichen Eltern oder ihren Angehörigen zu leben, können unter bestimmten Voraussetzungen in einer Pflegefamilie betreut werden. Hierfür sind der Eingliederungshilfe- und der Pflegekinderfachdienst des Kreisjugendamtes Ansprechpartner.

Kinder, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht von ihren Eltern versorgt und betreut werden können, haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit in einer Einrichtung, die Wohnangebote für Kinder mit Behinderungen anbietet, zu leben.
Im Zollernalbkreis stehen keine Einrichtungen zur Verfügung die behinderungsspezifischen Bedarfe von Kindern abdecken.

Im Nachbarlandkreis Sigmaringen stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung:

Wohnangebote für Kinder mit Behinderung (seelisch, geistig, körperlich)
Mariaberg e.V. Wohnen Plus
Trégueuxplatz 1
72501 Gammertingen
Telefon: 07574/93 49 68 0
E-Mail: wohnen-plus@mariaberg.de
Web: www.mariaberg.de

Wohnangebote für Kinder mit seelischen Behinderungen:
Haus Nazareth
Brunnenbergstraße 34
72488 Sigmaringen
Telefon: 07571/72 03 0

Weitere Einrichtungen für die genannten Bedarfe gibt es in den Landkreisen Tübingen, Reutlingen und Tuttlingen sowie über deren Kreisgrenzen hinaus.

Für die Antragsstellung und Beratung ist der Fachbereich Eingliederungshilfe des Kreisjugendamtes zuständig.

6.3 Teilhabe an Bildung

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) umfassen:

- Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen, einschließlich der Vorbereitung hierzu (die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt).

- Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Die Hilfen schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagesangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

- Heilpädagogische Maßnahmen oder sonstige Maßnahmen, wenn diese erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schul- oder Kindergartenbesuch zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

- Hilfen in Form von Hilfsmittel, die aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind.

Nachranggrundsatz

Der Nachranggrundsatz für Eingliederungshilfeleistungen ist auch bei Hilfen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX zu beachten. Hilfen zur Teilhabe an Bildung erhält folglich nicht, wer die erforderlichen Leistungen von anderen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Vorrangige Leistungen können u.a. sein:

- Medizinische Behandlungspflege (§ 37 SGB V),
- Therapien medizinischer Art,
- technische Hilfen/ individuelle Hilfsmittel (Schulträger, Krankenversicherung),
- bei Beschulung in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum Unterstützung durch sogenannte „helfende Hände“ z.B. über Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges Soziales Jahr (Schulträger).

Soweit vorrangige Systeme und Sozialleistungsträger die erforderlichen Hilfen nicht erbringen, ist der Träger der Eingliederungshilfe als sogenannter „Ausfallbürge“ zur Leistung verpflichtet, soweit nicht der pädagogische Kernbereich der Schule betroffen ist, und nur soweit die Teilhabe an Bildung ermöglicht werden kann.

6.3.1 Besuch eines Regelkindergartens als integrative Hilfe zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX

Spätestens ab einem Alter von 3 Jahren besuchen nahezu alle Kinder eine Kindertageseinrichtung. Auch die Betreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren nimmt stetig zu.

Kinder ab 3 Jahren haben einen Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen. Einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gibt es seit dem 01.08.2013. Diese Rechte gelten auch für Kinder mit Behinderungen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden.

Während sich Eltern von Kindern ohne Behinderungen für eine Kindertageseinrichtung in Wohnortnähe entscheiden können, ist dies für Familien mit einem Kind mit Behinderungen oft nur eingeschränkt möglich.

Der Eintritt eines Kindes mit Behinderungen in eine Kindertageseinrichtung stellt eine wichtige Weichenstellung im Leben des Kindes mit weitreichenden Konsequenzen für dieses und dessen Eltern dar.

Oft haben die Eltern kaum Wahlmöglichkeiten für eine Einrichtung, gerade für Kinder mit schwerer Behinderung und einem hohen Unterstützungsbedarf. Für diese Kinder ist es eine besondere Herausforderung, einen geeigneten Platz in einer Regeleinrichtung zu finden. Andererseits haben sie auch bei einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Förderung keinen Anspruch auf einen Platz in einem Schulkindergarten, wenn gerade kein freier Platz vorhanden ist.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung für pädagogische und/oder begleitende Hilfen (sogenannte pauschalierte Integrationshilfen), wenn die Personal- und Sachausstattung einer Kindertageseinrichtung nicht ausreichend ist, um den zusätzlichen Förderbedarf von Kindern mit Behinderungen abzudecken. Integrationshilfen können einer Kindertageseinrichtung für ein einzelnes Kind oder für mehrere Kinder gewährt werden.

Die qualifizierte Umsetzung der Fördermaßnahmen ist Aufgabe der Träger der Kindertageseinrichtungen. Bei der Bewilligung der Integrationshilfen werden die notwendigen zusätzlichen finanziellen Mittel an den jeweiligen Träger ausbezahlt, der sich dann um die Umsetzung in personeller Form bemühen muss.

Die Träger beschäftigen zusätzliches Personal von den Leistungen der Eingliederungshilfe. So kann es sein, dass der Träger ungelernte Kräfte einstellt, die das Gesamtgeschehen unterstützen, damit die Bezugserzieherin sich speziell um das Kind mit der Teilhabebeeinträchtigung kümmert, es fördern und begleiten kann.

Bei den Assistenzleistungen in Kindertageseinrichtungen unterscheidet man zwischen begleitenden und pädagogischen Hilfen.

Die **begleitenden Hilfen** werden eingesetzt, wenn das Kind Hilfe in pflegerischen und organisatorischen Bereichen benötigt (z.B. Anziehen/Umziehen, Essenssituationen).

Pädagogische Hilfen sind dann notwendig, wenn das Kind aufgrund seiner wesentlichen Behinderung im Gruppengeschehen Unterstützung bei der Kommunikation mit Erwachsenen und anderen Kindern oder in der Emotions- und Konfliktregulierung benötigt. Sie werden auch dann eingesetzt, wenn sich das Kind bei pädagogischen Angeboten nicht konzentrieren, seine Aufmerksamkeit nicht bündeln und somit am Gruppengeschehen nicht teilnehmen kann. Die Inklusion eines Kindes mit Behinderungen in Regeleinrichtungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die meist zusätzliche Mittel der Träger der Einrichtung erfordern.
So erhält jeder Träger von Regeleinrichtungen zusätzliche Mittel durch das Land (FAG-Mittel) im „Gießkannenprinzip“, um so seinen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen leisten zu können. Integrationshilfen vom Jugendhilfeträger sind somit als „Zuschüsse“ zu verstehen, die ergänzend zur Deckung des Gesamtbedarfs des entsprechenden Kindes mit Behinderungen einzusetzen sind.

Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen ist grundsätzlich Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen, ob mit oder ohne Eingliederungshilfeleistungen. In der Öffentlichkeit sowie teilweise bei Eltern und pädagogischen Fachkräften besteht jedoch manchmal das Bild, dass es sich dabei um eine schwer zu bewältigende Aufgabe handelt, die nur mit zusätzlichen Maßnahmen -wie z.B. den Leistungen der Eingliederungshilfe- überhaupt möglich ist. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Es besteht die Gefahr, dass Kinder mit Behinderungen nur dann die allgemeinen Einrichtungen besuchen „dürfen“, wenn die Person, die die Integrationshilfe erbringt, anwesend ist. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe.

6.3.2 Besuch in einem Schulkindergarten

In Baden-Württemberg besteht für Kinder mit Behinderungen bislang ein zweigliedriges System. Kinder mit Behinderungen können entweder eine allgemeine Kindertageseinrichtung besuchen oder einen sogenannten Schulkindergarten. In der Praxis differenziert sich die Landschaft der Kindertageseinrichtungen insgesamt immer weiter aus. Während es sich bei allgemeinen Kindertageseinrichtungen um einen Teilbereich der Kinder- und Jugendhilfe handelt, ist der Schulkindergarten in Baden-Württemberg eine schulische Einrichtung. Auf einen Platz in einem Schulkindergarten besteht kein Rechtsanspruch.
Die Aufnahme setzt das Vorhandensein eines entsprechenden Schulkindergartens im Einzugsgebiet, einen freien Platz, den Aufnahmewunsch der Eltern und eine Sonderpädagogische Stellungnahme zur Aufnahme in den Schulkindergarten voraus.
Schulkindergärten verändern sich immer stärker in Richtung integrativer Angebote. Die Schulkindergärten im ZAK arbeiten ausschließlich integrativ. So sind die Schulkindergärten kaum noch als sogenannte Sondereinrichtungen erkennbar, weil sie unter einem Dach mit allgemeinen Kindertageseinrichtungen Kinder mit und ohne Behinderungen in gemischten Gruppen betreuen. Schulkindergärten sind ein Angebot für Kinder mit Behinderungen ab drei Jahren (für Kinder mit einer Körperbehinderung bereits ab zwei Jahren).

Der sonderpädagogische Bedarf wird durch das Staatliche Schulamt festgestellt. Das Ziel der Schulkindergärten ist es, Kinder mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Kinder in ihrer gesamten Persönlichkeitsentwicklung so zu unterstützen, dass sie ein möglichst selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft führen können. Den Eltern steht es frei, dieses Angebot anzunehmen. Die Kinder werden in den Schulkindergärten auf den Besuch eines allgemeinen Kindergartens oder auf die Schule vorbereitet.

Sonderpädagogische Unterstützungs- und Bildungsangebote durch sonderpädagogische Lehrkräfte sind Teil des pädagogischen Gesamtkonzepts.
Die Lernbereiche im Schulkindergarten orientieren sich an den Bildungs- und Entwicklungsfeldern des Orientierungsplanes für Kindergärten. In der Praxis werden die verschiedenen Lernbereiche für das Kind in einer individuellen, ganzheitlichen und kindgemäßen Spiel- und Lernsituation angeboten und gestaltet. So werden Kompetenzen nicht isoliert, sondern in das für das Kind bedeutsamen und sinnvollen Beziehungs- und Handlungskontexten erworben.

Formulare können angefordert werden bei:

der Arbeitsstelle Frühförderung der Landkreise Sigmaringen und Zollernalbkreis, Tel: 07431/93 92 0, E-Mail: frühförderung@ssa-als.kv.bwl.de, zuständigen SBBZ (sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren) oder dem staatlichen Schulamt Albstadt, Tel: 07431/93 92 0, E-Mail: poststelle@ssa-als.kv.bwl.de

Folgenden Ablauf für eine Aufnahme in den Schulkindergarten gilt es zu beachten:

1. Eltern stellen ihr Kind an der sonderpädagogischen Beratungsstelle oder im Schulkindergarten vor und wünschen die Aufnahme in den Schulkindergarten.
2. Wird nach einer ausführlichen Beratung und Diagnostik ein entsprechender Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vermutet, kann die zuständige Stelle, auf Wunsch der Eltern, eine „Sonderpädagogische Stellungnahme zur Aufnahme in den Schulkindergarten“ erstellen.
3. Die „Sonderpädagogische Stellungnahme zur Aufnahme in den Schulkindergarten“ wird durch die Sonderschullehrkraft der Beratungsstelle oder durch den Schulkindergarten beim Staatlichen Schulamt eingereicht. Vorhandene medizinische, therapeutische Diagnose/Berichte bitte beifügen. Stellen Sie den Antrag früh und spätestens bis zum 01. April.
4. Wird durch das Staatliche Schulamt ein sonderpädagogischer Bildungsbedarf festgestellt, kann - bei vorhandener Kapazität und einer Kostenzusage durch das Jugendamt - eine Aufnahme in einen Schulkindergarten (in der Regel zum Beginn des neuen Kindergartenjahres im September) erfolgen.

Weitere Informationen und Kontaktdaten erhalten Sie auf der Homepage des SSA Albstadt:
https://als.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Unterstuetzung+_+Beratung/Arbeitstelle+Fruehfoerderung

Vorstellung des Kindes an einem Schulkindergarten oder einer sonderpädagogischen Beratungsstelle

Beobachtung, Diagnostik, Ergebnisbesprechung und Beratung

Sonderpädagogische Stellungnahme zur Aufnahme in den Schulkindergarten wird erstellt

Versand des Antrags und weitere Unterlagen an das SSA Albstadt

Aufnahme wenn alle Voraussetzungen (Zustimmung SSA, Kostenzusage Jugendamt, Kapazität) erfüllt sind.

Im ZAK besteht eine begrenzte Anzahl an Plätzen in Schulkindergärten für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung. Hinzu kommt, dass die Schulkindergärten im Zollernalbkreis sowohl für Kinder mit geistiger als auch für Kinder mit körperlicher -und das heißt in der Regel mit schwerer mehrfacher Behinderung- qualifiziert sind. Das ist positiv hervorzuheben, weil dies vielerorts in Baden-Württemberg nicht der Fall ist und Kinder mit mehrfacher Behinderung auf weiter entfernt liegende Schulkindergärten für körperbehinderte Kinder verwiesen werden. Im Zollernalbkreis gibt es Schulkindergärten für die Förderschwerpunkte körperliche, geistige und sprachliche Entwicklung. Einen Schulkindergarten für emotionale Entwicklung (ESENT) gibt es nicht. Die Einrichtung dieser Plätze ist Aufgabe des Landes Baden-Württemberg.

Folgende Schulkindergärten stehen im ZAK zur Verfügung:

Kita Blumenwiese
Integrative Kindertagesstätte
mit Schulkindergarten
An der Breite 9
72379 Hechingen
Telefon: 07471/49 05
E-Mail: kiga-hechingen@kbf.de

Kita Leo
Integrative Kindertageseinrichtung
und Schulkindergarten mit Kinderkrippe
Rossentalstraße 33
72461 Albstadt-Truchtelfingen
Telefon: 07432/98 40 30
E-Mail: kiga-albstadt@kbf.de

Kinderhaus Neige
Integrative Kindertagesstätte mit
Schulkindergarten und Kinderkrippe
Heimlichenwasen 56
72336 Balingen
Telefon: 07433/68 77
E-Mail: kiga-balingen@kbf.de

Legende

Förderschwerpunkt
Geistige Entwicklung
Förderschwerpunkt körperliche und
motorische Entwicklung
Förderschwerpunkt Lernen
Förderschwerpunkt Sprache & Hören
Förderschwerpunkt Sehen

Außenstellen:

Spatzennest
Hangergasse 16
72474 Meßstetten
Telefon: 07431/62 40 4
E-Mail: kiga-messstetten@kbf.de

Kita Winterlingen
Friedrichstraße 53
72474 Winterlingen
Telefon: 07434/81 08
E-Mail: kiga-winterlingen@kbf.de

Kita Farbklecks
Integrative Kindertageseinrichtung
mit Schulkindergarten
Staig 26
72379 Hechingen
Telefon: 07471/98 56 50
E-Mail: intkiga-hch@kbf.de

Kita Löwenzahn
Integrative Kindertagesstätte
mit Schulkindergarten
Kirchstraße 29/2
72401 Haigerloch-Stetten
Telefon: 07474/28 08
E-Mail: kiga-haigerloch@kbf.de

Schulkindergarten „Zeno“
Heiligenbronn Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
Telefon: 07422/56 93 25 5
E-Mail: kindergartengruppezeno@stiftung-st-franziskus.de

6.3.3 Besuch in einer Regelschule mit einer Assistenz/Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen haben die Pflicht und das Recht, eine Schule zu besuchen. Von der Schulpflicht gibt es selbst bei Kindern mit sehr schweren Behinderungen nur sehr wenige Ausnahmen. Die Förderung von Schülern mit Behinderungen ist Aufgabe aller Schulen, also auch der allgemeinen Schulen. Schülern mit Behinderungen konnten zwar schon bislang allgemeine Schulen besuchen, allerdings nur, wenn sie dem jeweiligen Bildungsgang an diesen Schulen folgen konnten.

Assistenz/ -Schulbegleitung bedeutet:

- die Voraussetzungen werden geschaffen, dass die Schüler/innen am Unterricht in der Schule teilnehmen können,
- die soziale Teilhabe am Klassen- und Schulgeschehen wird unterstützt und die Selbstständigkeit der Schüler/innen wird gefördert.

Konkrete Assistenzleistungen können zum Beispiel sein:

- Begleitungs- und Orientierungshilfe auf dem Schulweg, im Schulgebäude, Schulhaus und im Klassenzimmer,
- Mobilitätshilfen,
- Hilfen bei lebenspraktischen Verrichtungen (z.B. Umkleiden im Sportunterricht und bei Toilettengängen, Hilfestellung bei der Einnahme von Mahlzeiten),
- Unterstützung zur Teilhabe am Gruppengeschehen innerhalb des Klassen- bzw. Schulkontextes,
- Begleitung bei Schulfahrten, Klassenausflügen etc.,
- Unterstützung und Begleitung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien im Unterricht oder der Kommunikation mit Klassenkameraden und Lehrkräften, u.a. auch Erklärung von sozialen Situationen,
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Hilfsmitteln (unterstützte Kommunikation),
- Unterstützung bei der Planung und Ordnung von Arbeitsplatz und Aufgaben,
- Impulsgebung zur Strukturierung und Aufmerksamkeitsausrichtung,
- Ermöglichung eines phasenweisen Rückzuges

Schulbegleitung soll nicht zu einer ständigen Betreuung außerhalb der Klasse führen, noch sollen andere Schüler/innen mitbetreut werden, da die Assistenzleistungen personengebunden erbracht werden. Die Schulbegleitung darf **keine Aufgaben des pädagogischen Kernbereichs** der Schule übernehmen.

Kontaktdaten von Dienstleistern, die im ZAK Schulbegleitungen anbieten:

Haus Nazareth
Telefon: 07571/72 03 0
E-Mail: info@haus-nazareth-sig.de

LHZA gGmbH
Telefon: 07476/89 90
E-Mail: info@lebenshilfe-zollernalb.de

Mariaberg – Hilfen nach Maß gGmbH
Telefon: 07571/74 86 70 17
E-Mail: info@mariaberg.de

KBF gGmbh Mobile Dienste in Hechingen
Telefon: 07471/98 56 20
E-Mail: masd-hch@kbf.de

Home Instead
Telefon: 07432/70 63 30
E-Mail: nordschwarzwald-zollernalbkreis
@homeinstead.de

6.3.4 Sonderpädagogische Dienste

Den sonderpädagogischen Dienst leisten Kooperationslehrer/innen aus den zuständigen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), die an allgemeinen Schulen Schüler/innen, Lehrkräfte oder Eltern beraten.
Schüler/innen mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf in den Bereichen Hören, Sehen, körperlich-motorische Entwicklung oder emotional- soziale Entwicklung, die die allgemeinen Schulen und beruflichen Schulen besuchen, können über die sonderpädagogischen Dienste der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den entsprechenden Förderschwerpunkten Beratung und Unterstützung erhalten.

Rossentalschule Albstadt mit sonderpädagogischem Dienst, SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Rossentalstraße 45
72461 Albstadt
Telefon: 07432/90 74 71 0
E-Mail: rossentalschule@zollernalbkreis.de

Weiherschule Hechingen mit sonderpädagogischem Dienst, SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
An der Breite 7
72379 Hechingen
Telefon: 07471/31 60
E-Mail: info@weiherschule.de

Sonderpädagogischer Dienst der Sprachheilschule Balingen
Liegnitzer Straße 30
72336 Balingen
Telefon: 07433/88 46
E-Mail: sprachheilschule@zollernalbkreis.de

Sonderpädagogischer Dienst der
Wilhelm-Hauff-Schule
Vogelsangstr. 46/1
72461 Albstadt-Tailfingen
Telefon: 07432/94 14 60 9
E-Mail: spff@whs-albstadt.schule.bwl.de

Für den Förderbereich Lernen stehen die Sonderpädagogischen Dienste der SBBZ Lernen zur Verfügung. Diese sind:

Sonderpädagogischer Dienst der
Lauwasenschule
Heimlichenwasen 60
72336 Balingen
Telefon: 07433/38 66 40
E-Mail: sekretariat@lauwasenschule.de

Sonderpädagogischer Dienst der
Erich-Kästner-Schule
Albstraße 3
72393 Burladingen
Telefon: 07475/89 22 30
E-Mail: poststelle@eka-burladingen.schule.bwl.de

Sonderpädagogischer Dienst der
Astrid-Lindgren-Schule
Humboldtstraße 20
72406 Bisingen
Telefon: 07476/94 76 30
E-Mail: poststelle@04109319.schule.bwl.de

Sonderpädagogischer Dienst der
Wilhelm-Busch-Schule
Skistraße 35
72469 Meßstetten
Telefon: 07431/94 90 0
E-Mail: poststelle@fs-messstetten.schule.bwl.de

6.3.5 Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) ohne Internatsunterbringung

Voraussetzung zum Besuch eines Sonderpädagogischen Beratungszentrums (SBBZ) ist dieselbe wie die des Schulkindergartens. Auch erfolgt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch das Staatliche Schulamt. Die Anträge zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollen spätestens bis 01. Februar des laufenden Schuljahres gestellt werden.

Folgenden Ablauf für eine Aufnahme im SBBZ gilt es zu beachten:

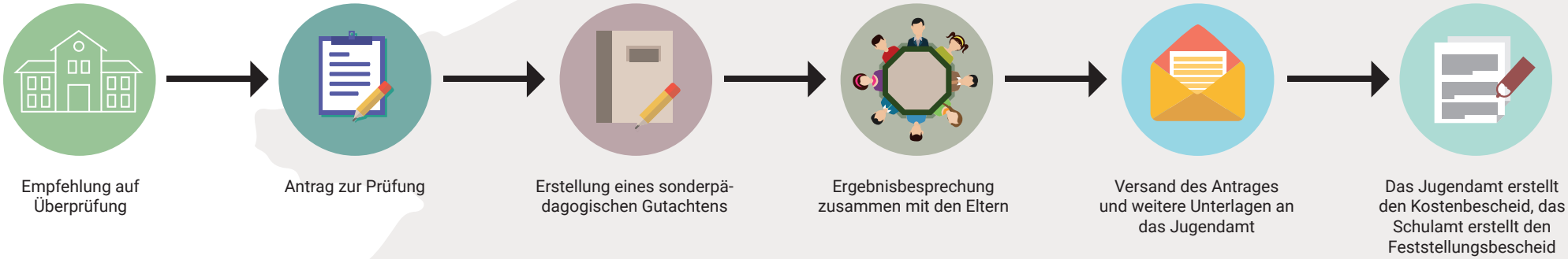

1. Die Eltern erhalten die Empfehlung, den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot prüfen und klären zu lassen.
2. Sie stellen über die Schulleitung der allgemeinen Schule beim Staatlichen Schulamt den „Antrag der Erziehungsberechtigten zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“.
3. Das Staatliche Lehramt beauftragt eine sonderpädagogische Lehrkraft mit Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens. Diese führt ein kooperatives Diagnostikverfahren durch (Kind, Eltern, Kindergarten, Therapeuten, u.a.). Das sonderpädagogische Gutachten wird erstellt.
4. Die sonderpädagogische Lehrkraft informiert Sie ausführlich über die Ergebnisse des Diagnostikprozesses und die Inhalte des Gutachtens. Beim sogenannten „Bildungswegegespräch“ werden Sie über die Vor- und Nachteile der möglichen Lernorte informiert und können eine Aussage darüber machen, ob Sie sich eher die inklusive Beschulung oder den Schulbesuch an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum wünschen.
5. Antrag der Eltern + „Sonderpädagogische Stellungnahme zur Aufnahme in ein SBBZ“ werden an das Jugendamt gesendet.
   Arztberichte sollten (mit Einverständnis der Eltern) beigelegt werden.
6. Das Jugendamt erstellt bei Vorliegen aller leistungsrechtlichen Voraussetzungen den Leistungsbescheid. Das Staatliche Schulamt erstellt den Feststellungsbescheid. Im Verlauf der weiteren Hilfe finden Gespräche zwischen SBBZ, Kostenträger und den Eltern statt.

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf in den Bereichen Hören, Sehen, emotional-/soziale Entwicklung oder körperlich-motorische Entwicklung, die die allgemeinen Schulen und beruflichen Schulen besuchen, können über die Sonderpädagogischen Dienste der SBBZ mit den entsprechenden Förderschwerpunkten Beratung und Unterstützung erhalten.

Die Aufgaben der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind im Schulgesetz definiert. Danach dienen die SBBZ zudem der Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schüler/innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen nicht ausreichend gefördert werden können. Im Unterricht liegt neben der Wissensvermittlung und dem Wissenserwerb ein besonderer Schwerpunkt darauf, den Kindern und Jugendlichen gezielt die Fähigkeiten zu vermitteln, die sie benötigen, um sich mit ihrer Behinderung im Alltag zurecht zu finden.

Im Zollernalbkreis gibt es drei SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sprache und geistige Entwicklung in der Trägerschaft des Landkreises:

Rossentalschule Albstadt mit sonderpädagogischem Dienst, SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Rossentalstraße 45
72461 Albstadt
Telefon: 07432/90 74 71 0
E-Mail: rossentalschule@zollernalbkreis.de

Weiherschule Hechingen mit sonderpädagogischem Dienst, SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
An der Breite 7
72379 Hechingen
Telefon: 07471/31 60
E-Mail: info@weiherschule.de

Sprachheilschule Balingen mit sonderpädagogischem Dienst, SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Sprache
Liegnitzer Straße 30
72336 Balingen
Telefon: 07433/88 46
E-Mail: sprachheilschule@zollernalbkreis.de

SBBZ in privater Trägerschaft mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung für das Einzugsgebiet des Zollernalbkreises:

Dreifürstensteinschule der KBF gGmbH (Standort Mössingen) mit sonderpädagogischem Dienst
In Rosenbenz 10
72116 Mössingen
Telefon: 07473/37 73 02
E-Mail: dreifuerstensteinschule@kbf.de

Die SBBZ mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sind in privater Trägerschaft. Es wird ein Vergütungssatz fällig, welcher vom Jugendamt bei Vorliegen des Feststellungsbescheides des Schulamtes übernommen wird.

SBBZ in privater Trägerschaft mit Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung (ESENT) für das Einzugsgebiet des Zollernalbkreis:

Schule am Bahnhof des DHB (Diasporahaus Bietenhausen e.V.) mit sonderpädagogischem Dienst
Bahnhofstraße 56
72336 Balingen
Telefon: 07433/27 01 69 0
E-Mail: sfe.hsbalingen@diasporahaus.de

Schule Jakob-Beuter-Straße des DHB
Jakob-Beuter-Straße 8+10
72336 Balingen
Telefon: 07433/14 08 34 4 oder 39 15 54
E-Mail: info@diasporahaus.de

Schule Ziegelhütte des DHB
Ziegelhütte 9
72108 Rottenburg
Telefon: 07472/44 15 02
E-Mail: schule.ziegelhuette@diasporahaus.de

Sebastian - Ott – Schule des Haus Nazareth mit sonderpädagogischem Dienst
Brunnenbergstraße 34
72488 Sigmaringen
Telefon: 07571/72 03 16 1
E-Mail:
sekretariat.soschule@haus-nazareth-sig.de

Sebastian-Ott-Schule des Haus Nazareth/Außenstelle Tailfingen- Stiegel
Gärtnerstraße 16
72461 Tailfingen/Stiegel
Telefon: 07571/72 03 16 1
E-Mail:
sekretariat.soschule@haus-nazareth-sig.de

Die SBBZ emotionale und soziale Entwicklung sind in privater Trägerschaft. Es wird Schulgeld fällig, welches vom Träger der Jugendhilfe übernommen wird.

SBBZ Hören in privater Trägerschaft mit Einzugsgebiet Zollernalbkreis:

Schule der Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
Sonderpädagogischer Dienst
Telefon: 07422/56 93 28 2
E-Mail: info@stiftung-st-franziskus.de

Verschiedene SBBZ im Bereich geistig-, körper-, seh- und hörbehindert befinden sich in privater Trägerschaft. Es wird Vergütungssatz fällig, welcher vom Jugendamt übernommen wird.

6.3.6 Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) mit Internatsunterbringung

Das SBBZ mit Internat vermittelt Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen -im Rahmen einer ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Förderung in Unterricht und Internat- all die Fähigkeiten und Kenntnisse, die sie für ein selbstbestimmtes Leben benötigen. Das Internat tritt mit seinen Fördermöglichkeiten neben die Angebote von Elternhaus und Unterricht. Es eröffnet dem Kind mit Behinderungen ein weiteres Lern-, Erfahrungs- und Lebensumfeld, das den Prozess der persönlichen Reifung mit zusätzlichen Möglichkeiten begleitet und unterstützt.
Kinder und Jugendliche können in ein SBBZ mit Internat aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 15 Abs. 3, 82 Abs. 1 und 83 Abs. 3 des Schulgesetzes sowie des § 7 Abs. 2 der Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote erfüllt sind. Diese Voraussetzungen prüft das Staatliche Schulamt in eigener Zuständigkeit.

Das Internat am SBBZ

- ist ein spezieller Lebensraum, in dem auf die jeweiligen entwicklungs- und behinderungsbedingten Bedürfnisse professionell eingegangen werden kann,
- bietet dem Kind mit Behinderungen eine akzeptierende Gemeinschaft, in der es mit seiner Behinderung angenommen wird und so Selbstvertrauen und ein positives Selbstwertgefühl entwickeln kann,
- fördert die Entwicklung der sozialen Kompetenz durch Selbsterfahrung in einer Peergroup,
- bietet im Besonderen ein vielschichtiges Übungsfeld zur Kommunikation, in dem sowohl Sprache erweitert und gefestigt, als auch gegenseitiges Verstehen und Verständnis füreinander erreicht werden.
- ist ein Trainingsbereich für lebenspraktische Fähigkeiten, in dem die Internatsgruppe ihr Zusammenleben selbst organisiert. Die Schüler/innen üben und vertiefen in echten Alltagssituationen des Internats Aufgaben der Haushaltsführung und der Gestaltung der Wohnwelt und ihrer Freizeit, die im Unterricht modellhaft vorbereitet werden,
- bahnt Kontakte zu Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen an, unterstützt und begleitet die Prozesse der Begegnung, organisiert vielfältige Treffen und ermuntert zu eigenständigen Kontaktaufnahmen. Es trägt damit wesentlich zum erwünschten gemeinsamen Leben von Menschen mit und ohne Behinderungen bei,
- unterstützt die Schüler/innen beim Erschließen der umgebenden Welt, indem sie u.a. an den Besuch von kulturellen Veranstaltungen, den Umgang mit Behörden und Institutionen und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel herangeführt werden,
- entlastet, begleitet und berät die Eltern bei der Betreuung und Erziehung des Kindes mit Behinderungen und gibt den Familien damit neue Freiräume und neue Handlungsmöglichkeiten.

Gemeinsame Verantwortung von Schule und Internat im Lebens- und Lernort SBBZ mit Internat

Schule	Internat
Unterricht unter behinderungsspezifischen Aspekten	Förderung im familienerweiternden Umfeld unter behinderungsspezifischen Aspekten
sonderpädagogische Förderung und Therapie	lebensweltorientierte Entwicklungsförderung
Einbeziehen des Lebensumfeldes Internat in die Förderung	Anwendung, Ausbau und Sicherung unterrichtlicher Inhalte und sonderpädagogischer Fördermaßnahmen
Gemeinsame Projekte, Arbeitsgemeinschaften, Feste und Feiern, außerunterrichtliche Veranstaltungen, Berufsfindung	

Schule und Internat bilden eine pädagogische Einheit. Dieses Zusammenwirken gewährleistet, dass sowohl eine ganzheitliche als auch eine behinderungsspezifische individuelle Förderung stattfinden kann, die alle Lebensbereiche des Kindes und Jugendlichen einschließt und aufeinander abstimmt.
Das Internat führt Therapie- und Fördermaßnahmen fort und ergänzt sie mit eigenen Angeboten. Gemeinsam mit der Schule fördert das Internat insgesamt die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des/r Schülers/in und bereitet den Übergang in eine möglichst selbstbestimmte Berufs- und Lebenswelt nach der Schule vor.

Enge Kooperation und Kommunikation zwischen allen Mitarbeitenden des SBBZ mit Internat ist Voraussetzung für das Gelingen einer wirksamen ganzheitlichen Förderung. Sie wird gewährleistet durch einen intensiven Austausch über Schüler/innen und durch eine gemeinsame pädagogische Planung, die in den individuellen Förderplänen dokumentiert wird. Auf der Basis gemeinsam festgelegter Ziele wird somit eine Kontinuität der Förderung über den ganzen Tag und die Verzahnung der Förderung in Unterricht und Internat ermöglicht.

Die Antragsstellung erfolgt, wie für den Besuch eines SBBZ ohne Internatsunterbringung, über das Staatliche Schulamt.

Für den Internatsbereich müssen Anträge beim Eingliederungshilfefachdienst des Kreisjugendamtes gestellt werden.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internatsunterbringung stehen im ZAK nicht zur Verfügung.
In den angrenzenden Landkreisen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Stiftung St. Franziskus, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat
Förderschwerpunkt Sehen/Hören
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
Telefon: 07422/56 93 40 2
E-Mail: info@kloster-heiligenbronn.de

Internat der Dreifürstensteinschule
Förderschwerpunkt Motorische und körperliche Entwicklung
In Rosenbenz 10
72116 Mössingen
Telefon: 07473/37 73 02
E-Mail: dreifuerstensteinschule@kbf.de

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Mariaberg mit Förderschwerpunkt geistige und körperliche Entwicklung
Oberer Torackerweg 2
72501 Gammertingen
Telefon: 07124/92 33 11
E-Mail: sbbz@mariaberg.de

6.4 Ausbildung für Jugendliche und junge Volljährige

Auch bei Menschen mit Behinderungen stehen nach der Schulzeit wichtige, wegweisende Entscheidungen an. Wie sieht meine persönliche Zukunft aus? Beginne ich eine Ausbildung bzw. ein Studium (und wenn ja, in welchem Bereich)? Bin ich den Anforderungen einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gewachsen oder nehme ich eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen auf? Welche alternativen Tagesstrukturen stehen mir zur Verfügung? Wohne ich weiterhin im Elternhaus oder ziehe ich in meine eigene Wohnung (ggf. mit Unterstützung)? Diese Entscheidungen sollten gut geplant sein, da sie meist mit organisatorischem Mehraufwand verbunden sind. Nachfolgend sollen den Menschen mit Behinderungen diesbezüglich einige Möglichkeiten aufgezeigt werden.

Berufswegekonferenzen

Die Vorbereitung der Schüler/innen mit geistiger oder körperlicher Behinderung auf das Arbeitsleben erfolgt in der Berufsschulstufe unter Einbeziehung der Eltern, des Integrationsfachdienstes, der Werkstatt für behinderte Menschen, der Agentur für Arbeit und der Sozialverwaltung des Stadt- oder Landkreises als Leistungsträger der Eingliederungshilfe (Berufswegekonferenzen).

Die Berufswegekonferenzen an den SBBZ mit den Bildungsgängen geistige Behinderung und körperliche Behinderung stellen sicher, dass frühzeitig eine individuelle Berufswegeplanung erfolgt, die die persönlichen Ressourcen und Lebensziele der Schüler/innen berücksichtigt. Ziel der Berufswegekonferenz ist die verbindliche Planung, Umsetzung und Auswertung aller erforderlichen Schritte, um den individuell „richtigen“ Weg für alle Schüler/innen zur beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben zu finden. Mit den Eltern und Schüler/innen wird daran gearbeitet, dass das Ziel der beruflichen Teilhabe tatsächlich erreicht wird -gleich ob es in einer Werkstatt für behinderte Menschen, in einem Integrationsprojekt oder am allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert wird. Es geht also darum, den individuell geeignetsten Weg mit allen Beteiligten zu finden. Bei vielen Schüler/innen weiß man erst nach ausführlich praktischen Erprobungen, welche berufliche Perspektive sich ergeben kann. Einberufen wird die Konferenz von der jeweiligen Schule in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst. Die Schule erfasst zuvor mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes die Fähigkeiten der Schüler/innen mittels eines eigens dafür entwickelten Instruments, der „Kompetenzanalyse BVE/KoBV“. Die Berufswegeplanung soll möglichst frühzeitig mit dem Eintritt in die Berufsschulstufe erfolgen. In der Regel nehmen an der Konferenz neben der einladenden Schule, die betroffenen Schüler/innen sowie deren Eltern, der Integrationsfachdienst, ein Berufsberater der Agentur für Arbeit, der Stadt- oder Landkreis als Leistungsträger der Eingliederungshilfe sowie ein Vertreter der örtlichen Werkstatt bzw. sonstiger spezieller beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. KoBV) teil. Die Berufswegekonferenz findet in der Regel einmal jährlich statt.

Netzwerkkonferenzen

Die Aktion 1000plus des KVJS empfiehlt die Durchführung von Netzwerkkonferenzen, in denen sich alle lokalen und regionalen Institutionen und Akteure, die in einem Landkreis an der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen beteiligt sind, regelmäßig treffen. Dort sollen gemeinsam verbindliche Verfahrens- und Kooperationsabsprachen über erforderliche Leistungen zur beruflichen Bildung und Vorbereitung, wenn möglich unter Nutzung des allgemeinen Arbeitsmarktes, getroffen werden. Diese Absprachen sollen immer wieder an die jeweiligen Erfordernisse vor Ort angepasst werden. Im Zollernalbkreis findet einmal jährlich eine Netzwerkkonferenz unter Beteiligung der Agentur für Arbeit, des Integrationsfachdienstes, des Integrationsamtes, des staatlichen Schulamtes, der SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Kreisträgerschaft, der ZAW gGmbH und des Landratsamtes statt.

Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)

Die BVE ist ein Angebot der schulischen Bildung, welches aus der Berufsschulstufe des Schultyps geistige Behinderung heraus entwickelt wurde und heute in der Regel an den allgemeinen Berufsschulen angesiedelt ist. Ziel ist die intensive Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Zielgruppen sind zum einen besonders leistungsfähige Schüler/innen des Schultyps geistige Behinderung und zum anderen besonders leistungsschwache Schüler/innen des Schultyps Förderschule, die mit anderen Fördermaßnahmen allein den Sprung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht schaffen würden.

Nachdem in der Berufswegekonferenz eine gemeinsame Empfehlung ausgesprochen wurde, wechseln die Schüler/innen in die BVE. Die Dauer ist auf zwei Jahre angelegt, kann aber bei Bedarf um ein Jahr verlängert oder auch verkürzt werden. Die Teilnehmer/innen werden gemeinsam unterrichtet und auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet. Formal bleiben sie weiterhin Schüler/innen der zuvor besuchten Schule. Nach dem Motto „Erst platzieren, dann qualifizieren“ durchlaufen die Schüler/innen mehrere Praktika und Arbeitsprojekte. Sie erhalten dadurch Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder.

Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sind neben der Vorbereitung auf die Arbeit auch die Bereiche Wohnen, ÖPNV, Freizeit und Partnerschaft wichtige Handlungsfelder in der BVE.

BVE an der Weiherschule Hechingen mit sonderpädagogischem Dienst, SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
An der Breite 7
72379 Hechingen
Telefon: 07471/31 60
E-Mail: info@weiherschule.de

Ausbildung

Menschen mit Behinderung stehen wie Menschen ohne Behinderung grundsätzlich alle Ausbildungswege offen. Sofern Menschen Bildungsangebote aufgrund ihrer Behinderung nicht gleichberechtigt wahrnehmen können, könnten Leistungen zur Teilhabe an Bildung Abhilfe schaffen. Dabei geht es nicht um Studien- bzw. Schulgebühren oder ähnliches, denn diese Kosten fallen auch für Menschen ohne Behinderung an. Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

- Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen (hiervon ausgenommen sind die beruflichen Ausbildungen, die zu einem anerkannten Abschluss nach der Handwerksordnung oder der Industrie- und Handelskammer führen; für diese Ausbildungen kommen unter Umständen Leistungen im Rahmen des Budgets für Ausbildung in Betracht).
- Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf (hierunter zählen auch Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht und Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist).

Auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind, können zum Leistungskatalog der Teilhabe an Bildung dazugehören.

Vor Aufnahme eines Studiums bzw. einer Ausbildung ist es empfehlenswert sich frühzeitig, zum Beispiel bei den Berufsberatern der Agentur für Arbeit, dem Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit, den Studienberatungsstellen der Hochschulen, den örtlichen Studierendenwerken oder dem örtlichen Allgemeinen Studentenausschuss (AStA), zu informieren.

Als finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für die Kosten des Lebensunterhalts bzw. der Unterkunft kommen insbesondere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) oder Wohngeld in Betracht.

Weitere Informationsmöglichkeiten bei geplanter Aufnahme eines Studiums

Deutsches Studentenwerk e.V.
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
Telefon: 030/29 77 27 64
www.studentenwerke.de/behinderung

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.
Frauenbergstraße 8
35039 Marburg
Telefon: 06421/94 88 80
www.dvbs-online.de

Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen e. V.
Hinter der Hochstätte 2b
65239 Hochheim am Main
E-Mail: info@bhsa.de
www.bhsa.de

www.barrierefrei-studieren.de
www.studis-online.de
www.einfach-teilhaben.de

Hochschule Albstadt-Sigmaringen
Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen
Campus Albstadt
Gebäude 206, 1. OG, Bibliothek
Jakobstr. 1
72458 Albstadt
Telefon: 07571/73 29 18 0
E-Mail: studium-mit-behinderung@hs-albsig.de
www.hs-albsig.de

Weitere Informationsmöglichkeiten zu den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Landratsamt Zollernalbkreis
Kreissozialamt
Amt für Ausbildungsförderung
Postadresse:
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen
Telefon: 07433/92 - 14 76
E-Mail: sozialamt@zollernalbkreis.de

www.bafög.de
www.ausbildungsstaetten-bw.de
www.aufstiegs-bafoeg.de

7.1 Teilhabe am Arbeitsleben

Eines der grundlegenden Ziele des Bundesteilhabegesetzes ist es, die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Jeder Mensch mit Behinderungen soll entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen, durch passgenaue Leistungen und Förderung, die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen.

Im Interesse der Menschen mit Behinderungen soll eine Beschäftigung weder eine Über- noch eine Unterforderung gemessen an dem individuellen Leistungsvermögen bedeuten.

7.1.1 Unterstützte Beschäftigung (UB)

Die Leistungsform der Unterstützten Beschäftigung wurde zum 01.01.2009 eingeführt und ist in § 55 SGB IX geregelt.

Unterstützte Beschäftigung richtet sich an Menschen mit Behinderung, die über das Potenzial für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verfügen und für die die Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung möglich erscheint. Im Vorfeld ist zu klären, dass bei der leistungsberechtigten Person kein Bedarf für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) vorliegt. Als Zielgruppe definiert die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) in ihrer „Gemeinsamen Empfehlung Unterstützte Beschäftigung (Stand 2021)“ insbesondere:

- Menschen mit Lernbehinderungen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung,
- Menschen mit geistigen Behinderungen im Grenzbereich zur Lernbehinderung,
- Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung und/oder Verhaltensauffälligkeiten,
- Schulabgänger/innen mit Leistungsvermögen im Grenzbereich der Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes,
- Erwachsene, die im Laufe ihres (Erwerbs-) Lebens z. B. eine psychische Erkrankung erworben haben oder aufgrund eines Unfalls erkrankt sind und deren Leistungsvermögen infolgedessen im Grenzbereich der Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes liegt.

Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist es, Leistungsberechtigten mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Dabei unterscheidet die unterstützte Beschäftigung zwei Phasen:

- die individuelle betriebliche Qualifizierung
- die Berufsbegleitung.

Im Rahmen der individuellen betrieblichen Qualifizierung werden geeignete betriebliche Tätigkeiten erprobt. Dies dient der Vorbereitung auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Auch sollen die Menschen mit Behinderungen bei der Einarbeitung und Qualifizierung

auf einem betrieblichen Arbeitsplatz unterstützt werden. Die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderungen sind ebenfalls von den Leistungen der Unterstützten Beschäftigung umfasst. Die Dauer ist auf 24 Monate begrenzt, kann aber im Bedarfsfall um weitere 12 Monate verlängert werden (§ 55 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB IX). Nähere Informationen zu der individuellen betrieblichen Qualifizierung können Sie § 5 der „Gemeinsamen Empfehlung Unterstützte Beschäftigung (Stand 2021)“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) entnehmen.

Die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung setzt nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ein und dient der Stabilisierung dieses Beschäftigungsverhältnisses. Die Berufsbegleitung soll die hierzu erforderliche Unterstützung und Krisenintervention gewährleisten. Die Leistungen werden erbracht, solange und soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind (§ 55 Abs. 3 Satz 2 SGB IX). Nähere Informationen zu der Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung können Sie § 6 der „Gemeinsamen Empfehlung Unterstützte Beschäftigung (Stand 2021)“ der BAR entnehmen.

Kontaktdaten der möglichen Rehabilitationsträger

Für die individuell betriebliche Qualifizierung kommen folgende Rehabilitationsträger in Betracht:

- **Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Balingen
Team berufliche Rehabilitation und Teilhabe
Postadresse: 72332 Balingen

Besucheradresse: Stingstr. 17, 72336 Balingen
Telefon Arbeitnehmer: 0800/45 55 50 0
E-Mail: Balingen.161-Reha@arbeitsagentur.de

- **Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** (insbesondere, wenn bereits eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seit mindestens 15 Jahren ausgeübt wurde bzw. wenn Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen wird). Für Leistungen zur Teilhabe ist im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung der Träger zuständig, der das Versicherungskonto führt. Grundsätzlich können Sie sich aber mit Ihren Anträgen, Änderungsmitteilungen und Fragen an jeden Rentenversicherungsträger wenden. Falls es nicht Ihr zuständiger Träger sein sollte, wird das Anliegen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Telefon: 0800/100048024 (Kostenloses Servicetelefon)
E-Mail: post@drv-bw.de

Standort Karlsruhe:
Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon: 0721/82 50

Standort Stuttgart:
Adalbert-Stifter-Straße 105
70437 Stuttgart
Telefon: 0711/84 80

- **für Landwirte** ist vorrangiger Rehabilitationsträger die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Rehabilitationsleistungen
34105 Kassel
Telefon: 0561/78 50
E-Mail: Reha@svlfg.de

Geschäftsstelle Stuttgart
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Vogelrainstraße 25
70199 Stuttgart

Beratungsstelle Hechingen
Bauernverband Zollernalb e.V.
Walkenmühleweg 42
72379 Hechingen
Telefon: 07471/98 99 20

- wenn die wesentliche Behinderung zum Beispiel durch **einen Impfschaden oder eine Gewalttat** herbeigeführt wurde und daher Ansprüche auf Entschädigungsleistungen bestehen, ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht - SER
Johanniterstr. 23
78628 Rottweil
Telefon: 0741/24 40 (Zentrale)
Telefon: 0741/24 44 92 (Sekretariat)
E-Mail: versorgungsamt@landkreis-rottweil.de

- wenn **ein Arbeitsunfall** ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; dieser variiert je nach Beschäftigung. Ist Ihnen unklar, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie sich gerne telefonisch bei der kostenlosen Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800/60 50 40 4) erkundigen. erhalten Sie

- wenn **ein Unfall**
  - während des Besuchs einer Tageseinrichtung (Erlaubnis nach § 45 SGB VIII) oder
  - während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen (im Sinne des § 23 SGB VIII) oder
  - während des Besuchs eines Sprachförderungskurses oder
  - während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder
  - während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen

ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der Unfallversicherung der Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, des Sprachförderungskursverantwortlichen, des (Hoch-)Schulträgers; diesen können Sie bei dem entsprechenden Träger erfragen

Für die **Berufsbegleitung** im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung kommen folgende Rehabilitationsträger in Betracht:

- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Integrationsamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/63 75 0
E-Mail: info@kvjs.de

- wenn die wesentliche Behinderung zum Beispiel durch **einen Impfschaden oder eine Gewalttat** herbeigeführt wurde und daher Ansprüche auf Entschädigungsleistungen bestehen, ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht - SER
Johanniterstr. 23
78628 Rottweil
Telefon: 0741/24 40 (Zentrale)
Telefon: 0741/24 44 92 (Sekretariat)
E-Mail: versorgungsamt@landkreis-rottweil.de

- wenn **ein Arbeitsunfall** ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; dieser variiert je nach Beschäftigung. Ist Ihnen unklar, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie sich gerne telefonisch bei der kostenlosen Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800/60 50 40 4) erkundigen. Dort gibt man Ihnen gern Auskunft und verbindet Sie ggf. direkt weiter.

- wenn **ein Unfall**

  - während des Besuchs einer Tageseinrichtung (Erlaubnis nach § 45 SGB VIII) oder
  - während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen (im Sinne des § 23 SGB VIII) oder
  - während des Besuchs eines Sprachförderungskurses oder
  - während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder
  - während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen

ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der Unfallversicherung der Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, des Sprachförderungskursverantwortlichen, des (Hoch-)Schulträgers; diesen können Sie bei dem entsprechenden Träger erfragen

Weitere Informationsmöglichkeiten zur Unterstützen Beschäftigung

Integrationsfachdienst (IFD) Neckar-Alb
Außenstelle Balingen
Schwanenstr. 19
72336 Balingen
Telefon: 0711/25 08 31 40 0
E-Mail: info.neckar-alb@ifd.3in.de

„Gemeinsame Empfehlungen Unterstütze Beschäftigung“ der BAR (Stand 2021)
(Homepage www.bar-frankfurt.de > Rubrik: Service > Reha-Vereinbarungen > Gemeinsame Empfehlungen Unterstütze Beschäftigung

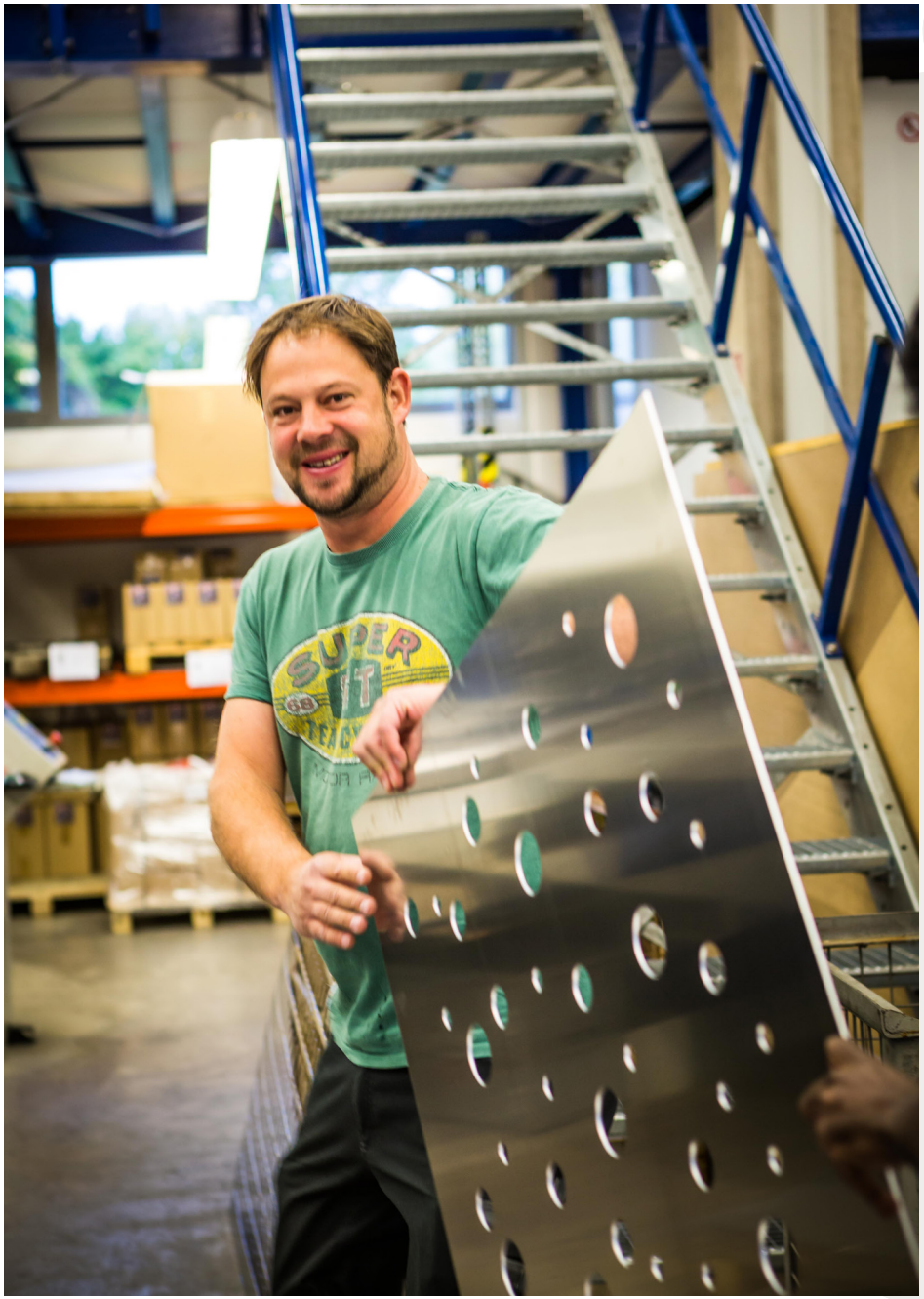

7.1.2 Budget für Ausbildung

Die Leistungsform des Budgets für Ausbildung wurde zum 01.01.2020 eingeführt und ist in § 61a SGB IX geregelt. Das Budget für Ausbildung stellt eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen dar. Ursprünglich war das Budget für Ausbildung nur auf Menschen mit Behinderungen begrenzt, die einen Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen bzw. eines anderen Leistungsanbieters haben. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde das Budget für Ausbildung zum 01.01.2022 auch für Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters haben, erweitert.

Mit dem Budget für Ausbildung soll es Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden, eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu absolvieren um anschließend möglichst ein reguläres Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu begründen. Voraussetzung ist gem. § 61a Abs. 1 SGB IX der Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnisses mit einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in einem anerkannten Ausbildungsberuf bzw. Ausbildungsgang (z.B. nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung). Folgende Leistungen/Angebote sind vom Budget für Ausbildung insbesondere umfasst:

- Erstattung der angemessenen Ausbildungsvergütung einschließlich des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Beitrags zur Unfallversicherung nach Maßgabe des SGB VII.
- Erstattung der Aufwendungen für die wegen der Behinderung

erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule (sofern erforderlich).
- Erstattung der Kosten für die Durchführung des schulischen Teils der Ausbildung in einer Rehabilitationseinrichtung (sofern erforderlich).
- Erstattung der erforderlichen Fahrkosten.
- Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (sofern erforderlich).

Das Budget für Ausbildung wird erbracht, solange es erforderlich ist, längstens bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung (vgl. § 61a Abs. 3 SGB IX). Das Budget für Ausbildung ist jedoch früher zu beenden, z.B. wenn der Mensch mit Behinderungen die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung nicht erfüllt und daher die Ausbildung nicht erfolgreich abschließen kann.

Kontaktdaten der möglichen Rehabilitationsträger

Für das Budget für Ausbildung für Menschen mit Behinderung, die das E**ingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich** der Werkstatt für behinderte Menschen noch nicht absolviert haben bzw. derzeit absolvieren, kommen folgende Rehabilitationsträger in Betracht:

- **Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Balingen
Team berufliche Rehabilitation und Teilhabe
Postadresse: 72332 Balingen

Besucheradresse: Stingstr. 17
72336 Balingen
Telefon Arbeitnehmer 0800/45 55 50 0
E-Mail: Balingen.161-Reha@arbeitsagentur.de

- **Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** (insbesondere, wenn bereits eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seit mindestens 15 Jahren ausgeübt wurde bzw. wenn Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen wird). Für Leistungen zur Teilhabe ist im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung der Träger zuständig, der das Versicherungskonto führt. Grundsätzlich können Sie sich aber mit Ihren Anträgen, Änderungsmitteilungen und Fragen an jeden Rentenversicherungsträger wenden. Falls es nicht Ihr zuständiger Träger sein sollte, wird das Anliegen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Telefon: 0800/10 00 48 02 4 (Kostenloses Servicetelefon)
E-E-Mail: post@drv-bw.de

Standort Karlsruhe:
Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon: 0721/82 50

Standort Stuttgart:
Adalbert-Stifter-Straße 105
70437 Stuttgart
Telefon: 0711/84 80

- **für Landwirte** ist vorrangiger Rehabilitationsträger die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Rehabilitationsleistungen
34105 Kassel
Telefon: 0561/78 50
E-Mail: Reha@svlfg.de

Geschäftsstelle Stuttgart
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Vogelrainstraße 25
70199 Stuttgart

Beratungsstelle Hechingen
Bauernverband Zollernalb e.V.
Walkenmühleweg 42
72379 Hechingen
Telefon: 07471/98 99 20

- wenn die wesentliche Behinderung zum Beispiel durch **einen Impfschaden oder eine Gewalttat** herbeigeführt wurde und daher Ansprüche auf Entschädigungsleistungen bestehen, ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht - SER
Johanniterstr. 23
78628 Rottweil
Telefon: 0741/24 40 (Zentrale)
Telefon: 0741/24 44 92 (Sekretariat)
E-Mail: versorgungsamt@landkreis-rottweil.de

- wenn **ein Arbeitsunfall** ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; dieser variiert je nach Beschäftigung. Ist Ihnen unklar, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie sich gerne telefonisch bei der kostenlosen Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800/60 50 40 4) erkundigen. erhalten Sie

- wenn **ein Unfall**
  - während des Besuchs einer Tageseinrichtung (Erlaubnis nach § 45 SGB VIII) oder
  - während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen (im Sinne des § 23 SGB VIII) oder
  - während des Besuchs eines Sprachförderungskurses oder
  - während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder
  - während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen

ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der Unfallversicherung der Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, des Sprachförderungskursverantwortlichen, des (Hoch-)Schulträgers; diesen können Sie bei dem entsprechenden Träger erfragen

Für das Budget für Ausbildung für Menschen mit Behinderung, die sich bereits im **Arbeitsbereich** der Werkstatt für behinderte Menschen befinden, kommen folgende Rehabilitationsträger in Betracht

- **Landratsamt Zollernalbkreis**

Kreissozialamt

Postadresse:
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen

Besucheradresse:
Stingstr. 17
72336 Balingen

Telefon: 07433/92 - 14 11
E-Mail: sozialamt@zollernalbkreis.de

Eine Auflistung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (aufgeteilt nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens der leistungsberechtigten Person) finden Sie unter:

(Homepage: www.zollernalbkreis.de > Rubrik: Landratsamt > Ämter & Organisation > Sozialamt > Eingliederungshilfe)

- wenn die wesentliche Behinderung zum Beispiel durch **einen Impfschaden oder eine Gewalttat** herbeigeführt wurde und daher Ansprüche auf Entschädigungsleistungen bestehen, ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht - SER
Johanniterstr. 23
78628 Rottweil
Telefon: 0741/24 40 (Zentrale)
Telefon: 0741/24 44 92 (Sekretariat)
E-Mail: versorgungsamt@landkreis-rottweil.de

- wenn **ein Arbeitsunfall** ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; dieser variiert je nach Beschäftigung. Ist Ihnen unklar, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie sich gerne telefonisch bei der kostenlosen Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800/60 50 40 4) erkundigen. erhalten Sie

- wenn **ein Unfall**
  - während des Besuchs einer Tageseinrichtung (Erlaubnis nach § 45 SGB VIII) oder
  - während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen (im Sinne des § 23 SGB VIII) oder
  - während des Besuchs eines Sprachförderungskurses oder
  - während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder
  - während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen

ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der Unfallversicherung der Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, des Sprachförderungskursverantwortlichen, des (Hoch-)Schulträgers; diesen können Sie bei dem entsprechenden Träger erfragen

7.1.3 Budget für Arbeit

Die Leistungsform des Budgets für Arbeit wurde zum 01.01.2018 eingeführt und ist in § 61 SGB IX geregelt. Es stellt für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben, eine Alternative zu dieser Beschäftigung dar. Voraussetzung ist, dass die Menschen mit Behinderungen mit einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung abgeschlossen haben. Auch beim Budget für Arbeit bleibt die Zielsetzung, ein reguläres Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu begründen.

Das Budget für Arbeit umfasst

- einen Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung der beschäftigten Person. Dieser beträgt bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (sofern landesrechtlich nicht anders geregelt). In Baden-Württemberg wurde die monatliche Bezugsgröße auf 60 % angehoben (vgl. Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 12 aus dem Jahr 2020, Seite 228; abrufbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/gesetzblaetter/2020/GBl202012.pdf).
- Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (sofern erforderlich).

Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Ein-

zelfalles. Der Lohnkostenzuschuss ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber durch Kündigung eines anderen Arbeitnehmers die Anstellung eines Menschen mit Behinderungen veranlasst hat, um den Lohnkostenzuschuss zu erhalten (vgl. § 61 Abs. 3 SGB IX).

Bei der Leistungsform Budget für Arbeit ist bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg die Besonderheit zu beachten, dass die Voraussetzungen sowie die Dauer und der Umfang des Budgets für Arbeit in Teil 2 der Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv“ zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt festgehalten wurden. Diese Grundsätze gelten jedoch nur in Baden-Württemberg und ausschließlich für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe der Stadt- und Landkreise, nicht für die Jugendämter oder die übrigen Rehabilitationsträger.

Die Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv“ zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt können hier abgerufen werden: (Homepage: www.kvjs.de > Rubrik: Behinderung und Beruf > Förderung der beruflichen Inklusion > Förderprogramme).

Kontaktdaten der möglichen Rehabilitationsträger

Für das **Budget für Arbeit** kommen folgende Rehabilitationsträger in Betracht

- **Landratsamt Zollernalbkreis**

Kreissozialamt

Postadresse:
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen

Besucheradresse:
Stingstr. 17
72336 Balingen

Telefon: 07433/92 - 14 11
E-Mail: sozialamt@zollernalbkreis.de

Eine Auflistung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (aufgeteilt nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens der leistungsberechtigten Person) finden Sie unter:

(Homepage: www.zollernalbkreis.de > Rubrik: Landratsamt > Ämter & Organisation > Sozialamt > Eingliederungshilfe)

Ergänzend können Sie sich bei folgenden Stellen über das Budget für Arbeit informieren:

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)
Integrationsamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/63 75 0
E-Mail: info@kvjs.de

Integrationsfachdienst (IFD) Neckar-Alb
Außenstelle Balingen
Schwanenstr. 19
72336 Balingen
Telefon: 0711/25 08 31 40 0
E-Mail: info.neckar-alb@ifd.3in.de

- wenn die wesentliche Behinderung zum Beispiel durch **einen Impfschaden oder eine Gewalttat** herbeigeführt wurde und daher Ansprüche auf Entschädigungsleistungen bestehen, ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht - SER
Johanniterstr. 23
78628 Rottweil
Telefon: 0741/24 40 (Zentrale)
Telefon: 0741/24 44 92 (Sekretariat)
E-Mail: versorgungsamt@landkreis-rottweil.de

- wenn **ein Arbeitsunfall** ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

- Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; dieser variiert je nach Beschäftigung. Ist Ihnen unklar, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie sich gerne telefonisch bei der kostenlosen Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800/60 50 40 4) erkundigen.

- wenn **ein Unfall**
  - während des Besuchs einer Tageseinrichtung (Erlaubnis nach § 45 SGB VIII) oder
  - während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen (im Sinne des § 23 SGB VIII) oder
  - während des Besuchs eines Sprachförderungskurses oder
  - während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder
  - während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen

ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der Unfallversicherung der Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, des Sprachförderungskursverantwortlichen, des (Hoch-)Schulträgers; diesen können Sie bei dem entsprechenden Träger erfragen

7.1.4 Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“

Grundlage dieser Leistungsform ist Teil 1 der Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv“ zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Förderung nach diesem Programm soll die Teilhabe am Arbeitsleben für wesentlich behinderte Menschen auf individuell angepassten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen am allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ermöglichen und nachhaltig sichern.

Gefördert werden in der Regel Arbeitsverhältnisse für wesentlich behinderte Menschen aus Baden-Württemberg in Betrieben und Dienststellen in Baden-Württemberg. Ausnahmen hiervon sind möglich (vgl. § 7 Abs. 2 des Teils 1 der Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv“ zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt).

Voraussetzungen für die Förderung nach dem Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ sind insbesondere:

- die leistungsberechtigte Person gehört zur Personengruppe der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e SGB IX,
- gleichzeitig liegt eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX vor,
- die leistungsberechtigte Person kann in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 15 Wochenstunden am allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden und
- der Umfang der eigenen Arbeitsleistung beträgt mindestens 30%; die Feststellung der Arbeitsleistung erfolgt durch den Integrationsfachdienst.

Die weiteren Voraussetzungen sind in § 2 Abs. 1 des Teils 1 der Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv“ zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt genannt. Für Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung ohne Anerkennung einer Schwerbehinderung können unter gewissen Umständen Ausnahmen gelten (vgl. § 2 Abs. 2-4 des Teils 1 der Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv“ zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt).

Das Integrationsamt koordiniert mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes das gesamte Verfahren. Der Integrationsfachdienst stimmt alle Einzelheiten mit den wesentlich behinderten Menschen und den zuständigen Leistungsträgern verbindlich ab und stellt den Unterstützungsbedarf (z.B. durch eine betriebliche Erprobung) fest. Er wertet die Erhebungen zur betrieblichen Erprobung oder zum bestehenden Arbeitsverhältnis aus und erstellt auf dieser Grundlage den jeweiligen (vorläufigen) Inklusionsplan. Aus dem (vorläufigen) Inklusionsplan ergibt sich der individuelle Unterstützungs- und Förderbedarf. Bestandteil des abgestimmten Inklusionsplanes sind auch Förderzusagen für vor- oder nachrangige Leistungen. Als vorrangige Leistungen kommen die Leistungen nach § 50 SGB IX, die Leistungen zur Arbeitsvermittlung nach § 90 SGB III i. V. m. § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB III, die Eingliederungszuschüsse nach § 73 Abs. 3 SGB III oder die Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) in Frage.

Wenn die vorrangigen Leistungen nicht ausreichen, um die mit der Neueinstellung und dauerhaften Beschäftigung verbundenen außergewöhnlichen Belastungen auszugleichen, kommen die ergänzenden Lohnkostenzuschüsse durch das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ in Betracht.

In den ersten 36 Beschäftigungsmonaten wird der Förderbedarf vollständig aus der vorrangigen Förderung eines Trägers der Arbeitsvermittlung bzw. Rehabilitationsträgers und der ergänzenden Förderung des Integrationsamtes abgedeckt. Die maximale Förderhöhe des Integrationsamtes für ergänzende Lohnkostenzuschüsse beträgt in den ersten 36 Beschäftigungsmonaten bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen maximal 70 % der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers (Arbeitnehmerbruttoentgelt zuzüglich 20 von Hundert für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) und maximal 60 % derselben Aufwendungen bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit Sachgrund (insbesondere bei der Bereitschaft einer dauerhaften Übernahme).

Die Kostenbeteiligung eines Trägers der Eingliederungshilfe soll in der Regel erst nach Auslaufen der vorrangigen Förderung, frühestens mit Beginn des 37. Beschäftigungsmonats, einsetzen. Dann fördert das Integrationsamt maximal 30 % der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers (Arbeitnehmerbruttoentgelt zuzüglich 20 vom Hundert für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) und der Träger der Eingliederungshilfe kann diese Förderung bis zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs um bis zu maximal 40 % ergänzen.

Kontaktdaten der möglichen Rehabilitationsträger

Für den **ergänzenden Lohnkostenzuschuss im Rahmen des Förderprogramms „Arbeit Inklusiv“** kommen folgende Rehabilitationsträger in Betracht:

- **Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg**

Integrationsamt
Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart
Telefon: 0711/63 75 0, E-Mail: info@kvjs.de

- **Landratsamt Zollernalbkreis**

Kreissozialamt

Postadresse:
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen

Besucheradresse:
Stingstr. 17
72336 Balingen

Telefon: 07433/92 - 14 11, E-Mail: sozialamt@zollernalbkreis.de
Eine Auflistung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (aufgeteilt nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens der leistungsberechtigten Person) finden Sie unter: Homepage: www.zollernalbkreis.de > Rubrik: Landratsamt > Ämter & Organisation > Sozialamt > Eingliederungshilfe

- **Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Balingen
Team berufliche Rehabilitation und Teilhabe
Postadresse: 72332 Balingen
Besucheradresse: Stingstr. 17, 72336 Balingen
Telefon Arbeitnehmer: 0800/45 55 50 0
E-Mail: Balingen.161-Reha@arbeitsagentur.de

Weitere Informationsmöglichkeiten zum Förderprogramm Arbeit Inklusiv

Integrationsfachdienst (IFD) Neckar-Alb
Außenstelle Balingen
Schwanenstr. 19
72336 Balingen
Telefon: 0711/25 08 31 40 0
E-Mail: info.neckar-alb@ifd.3in.de

Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv“ zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt

Homepage: www.kvjs.de > Rubrik: Behinderung und Beruf > Förderung der beruflichen Inklusion > Förderprogramme

7.1.5 Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Ist für den Menschen mit Behinderungen aufgrund seiner behinderungsbedingten Einschränkungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich, so kommt für ihn als Alternative eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen für eine Teilhabe am Arbeitsleben in Frage. Hierbei handelt es sich um eine Beschäftigung auf dem sogenannten „zweiten Arbeitsmarkt“.

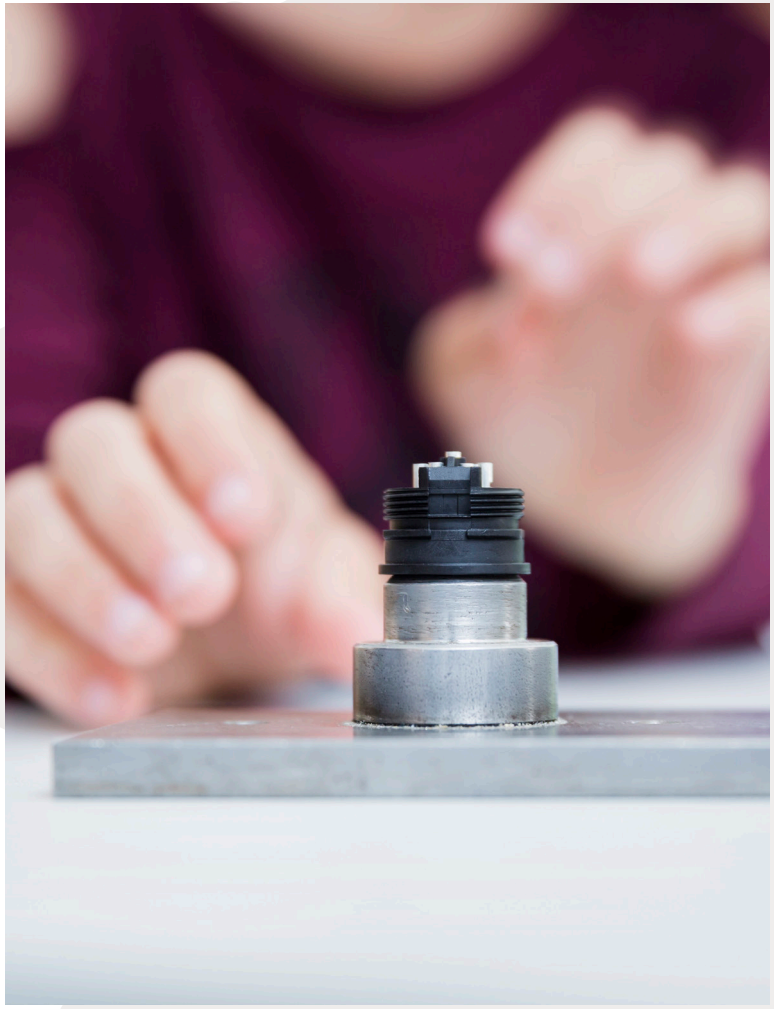

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie bietet Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit und soll den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Die Werkstatt für behinderte Menschen bedarf einer Anerkennung und soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sie Menschen mit Behinderungen aus ihrem Einzugsbereich aufnehmen kann, um eine Teilhabe in Wohnortnähe zu gewährleisten. Dabei können auch Werkstattarbeitsplätze (einzelne Arbeitsplätze oder ganze Arbeitsgruppen) in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes verlagert werden (sogenannte ausgelagerte Arbeitsplätze).

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern (vgl. § 56 SGB IX). Die Werkstätten für behinderte Menschen gliedern sich in Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich. Dabei sind unterschiedliche Rehabilitationsträger für das Eingangsverfahren inklusive Berufsbildungsbereich und für den Arbeitsbereich zuständig. Vor Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen absolvieren die Menschen mit Behinderungen grundsätzlich ein Praktikum in der Werkstatt. Bei einem positiven Praktikumsverlauf unterstützen die Werkstätten für behinderte Menschen die leistungsberechtigten Personen bei der Antragstellung auf Aufnahme in eine Werkstatt sowie bei der Auswahl des zuständigen Rehabilitationsträgers. Der Rehabilitationsträger, welcher den Antrag auf Aufnahme in einer

Werkstatt erhält, prüft die Zuständigkeit und Leistungsvoraussetzungen. Darüber hinaus wird der voraussichtlich zuständige Rehabilitationsträger für den Arbeitsbereich im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens beteiligt. Der festgestellte Bedarf sowie die hierzu benötigten Leistungen werden in einem Teilhabeplan festgehalten.
Das Eingangsverfahren soll den Menschen mit Behinderungen einen ersten Einblick in die Werkstatt verschaffen. Dabei soll festgestellt werden, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Menschen mit Behinderung in Betracht kommen. Vor Abschluss des Eingangsverfahrens wird ein Eingliederungsplan von der Werkstatt erstellt, welcher im gesamten Verlauf des Berufsbildungsbereiches fortgeschrieben wird. Die Leistungen im Eingangsverfahren werden in der Regel für drei Monate erbracht. Ausnahmen hiervon sind möglich (vgl. § 57 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Im Anschluss an das Eingangsverfahren folgt der Berufsbildungsbereich. In diesem Bereich soll der Mensch mit Behinderungen in seiner Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung (ggf. auch mit Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) so weit gefördert werden, dass eine geeignete Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich wird. Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden in der Regel für zwei Jahre erbracht. Auch hiervon sind Ausnahmen möglich (vgl. § 57 Abs. 4 SGB IX).

Während des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereichs haben die beschäftigten Menschen keinen arbeitnehmerähnlichen Status. Sie erhalten in der Regel kein Arbeitsentgelt, sondern lediglich unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen im Rahmen der §§ 64 ff. SGB IX.

Leistungen im Arbeitsbereich werden grundsätzlich nur im Anschluss an Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich erbracht. Eine Ausnahme kann in Betracht kommen, wenn der Mensch mit Behinderung über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat (§ 58 Abs. 1 S. 2 SGB IX).

Die Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf

- die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
- die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
- die Förderung des Übergangs geeigneter Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Zur Aufnahme in den Arbeitsbereich müssen neben dem Vorliegen einer (drohenden) wesentlichen Behinderung weitere Kriterien erfüllt sein. Demnach können im Arbeitsbereich Menschen beschäftigt werden, für die wegen Art und Schwere der Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich in einem Inklusionsbetrieb oder eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Arbeitsbereich der WfbM vorliegen, entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe im Einzelfall im Rahmen des Gesamtplanverfahrens.

Die im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigten Personen haben weitestgehend einen arbeitnehmerähnlichen Status. Sie erhalten ein Arbeitsentgelt, bestehend aus einheitlichem Grundbetrag und einem leistungsabhängigen Steigerungsbetrag (§ 221 Abs. 2 SGB IX). Zusätzlich kann im Arbeitsbereich ein Arbeitsförderungsgeld ausgezahlt werden.

Die Leistungen an die Werkstatt für behinderte Menschen umfassen:

- die Erstattung der Maßnahmekosten gemäß der Vereinbarung (z.B. nach §§ 123 ff. SGB IX) zwischen der WfbM und dem zuständigen Rehabilitationsträger,
- die Übernahme der vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung,
- die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten (vorrangig sollen nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden; hierbei gehört es insbesondere zu den Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen ein Mobilitätstraining mit den leistungsberechtigten Personen durchzuführen; zudem wird auf die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen hingewiesen) und
- im Arbeitsbereich die Erstattung des Arbeitsförderungsgeldes nach den Bestimmungen des § 59 SGB IX.

Die Kostenübernahme im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen endet in der Regel spätestens bei Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Altersgrenze.

Kontaktdaten der Leistungserbringer im Zollernalbkreis

Mögliche Leistungserbringer im Zollernalbkreis sind für Menschen mit einer

wesentlichen **geistigen**
und mehrfachen Behinderung:

ZAW gGmbH
Thanheimer Str. 46
72406 Bisingen
Telefon 07476/89 90
E-Mail: info@lebenshilfe-zollernalb.de

Standorte: Albstadt-Lautlingen, Bisingen

wesentlichen **körperlichen**
und mehrfachen Behinderung:

Im Zollernalbkreis befindet sich derzeit keine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen für den Personenkreis der wesentlich körperlichen Behinderung. In den Nachbarlandkreisen befinden sich unter anderem folgende Leistungserbringer:

Habila GmbH
Werkstatt am Neckarbogen
Bismarckstraße 72
72072 Tübingen
Telefon: 07071/97 55 90

Habila GmbH
Werkstatt Rappertshofen
Rappertshofen 1
72760 Reutlingen
Telefon: 07121/62 91 00
Email: info.reutlingen@habila.de

wesentlichen **seelischen**
und mehrfachen Behinderung:

ZAW gGmbH (vormals ISBA gGmbH)
Thanheimerstraße 46
72406 Bisingen
Telefon: 07476/89 90
E-Mail: info@lebenshilfe-zollernalb.de

Standorte: Balingen, Albstadt, Hechingen

Kontaktdaten der möglichen Rehabilitationsträger

Für das **Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich** bei einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen kommen folgende Rehabilitationsträger in Betracht:

- Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Balingen
Team berufliche Rehabilitation und Teilhabe
Postadresse: 72332 Balingen
Besucheradresse: Stingstr. 17
72336 Balingen
Telefon Arbeitnehmer: 0800/45 55 50 0
E-Mail: Balingen.161-Reha@arbeitsagentur.de

- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (insbesondere, wenn bereits eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seit mindestens 15 Jahren ausgeübt wurde bzw. wenn Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen wird). Für Leistungen zur Teilhabe ist im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung der Träger zuständig, der das Versicherungskonto führt. Grundsätzlich können Sie sich aber mit Ihren Anträgen, Änderungsmitteilungen und Fragen an jeden Rentenversicherungsträger wenden. Falls es

nicht Ihr zuständiger Träger sein sollte, wird das Anliegen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg
Telefon: 0800/100048024
(Kostenloses Servicetelefon)
E-Mail: post@drv-bw.de

Standort Karlsruhe:
Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon: 0721/82 50

Standort Stuttgart:
Adalbert-Stifter-Straße 105
70437 Stuttgart
Telefon: 0711/84 80

- **für Landwirte** ist vorrangiger Rehabilitationsträger die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Rehabilitationsleistungen
34105 Kassel
Telefon: 0561/78 50
Telefax: 0561/78 52 19 01 4
E-Mail: Reha@svlfg.de

Geschäftsstelle Stuttgart
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Vogelrainstraße 25
70199 Stuttgart

Beratungsstelle Hechingen
Bauernverband Zollernalb e.V.
Walkenmühleweg 42
72379 Hechingen
Telefon: 07471/98 99 20

- wenn die wesentliche Behinderung zum Beispiel durch **einen Impfschaden oder eine Gewalttat** herbeigeführt wurde und daher Ansprüche auf Entschädigungsleistungen bestehen, ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht - SER
Johanniterstr. 23
78628 Rottweil
Telefon: 0741/24 40 (Zentrale)
Telefon: 0741/24 44 92 (Sekretariat)
E-Mail: versorgungsamt@landkreis-rottweil.de

- wenn **ein Arbeitsunfall** ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; dieser variiert je nach Beschäftigung. Ist Ihnen unklar, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie sich gerne telefonisch bei der kostenlosen Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800/60 50 40 4) erkundigen.

- wenn **ein Unfall**

  - während des Besuchs einer Tageseinrichtung (Erlaubnis nach § 45 SGB VIII) oder
  - während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen (im Sinne des § 23 SGB VIII) oder
  - während des Besuchs eines Sprachförderungskurses oder
  - während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder
  - während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen

ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der Unfallversicherung der Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, des Sprachförderungskursverantwortlichen, des (Hoch-)Schulträgers; diesen können Sie bei dem entsprechenden Träger erfragen

- für den **Arbeitsbereich** bei einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen kommt folgender Rehabilitationsträger in Betracht:

Landratsamt Zollernalbkreis
Kreissozialamt
Postadresse: Hirschbergstr. 29
72336 Balingen
Besucheradresse: Stingstr. 17
72336 Balingen
Telefon: 07433/92 - 14 11
E-Mail: sozialamt@zollernalbkreis.de

Eine Auflistung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (aufgeteilt nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens der leistungsberechtigten Person) finden Sie unter:

(Homepage: www.zollernalbkreis.de > Rubrik: Landratsamt > Ämter & Organisation > Sozialamt > Eingliederungshilfe)

- wenn die wesentliche Behinderung zum Beispiel durch **einen Impfschaden oder eine Gewalttat** herbeigeführt wurde und daher Ansprüche auf Entschädigungsleistungen bestehen, ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht - SER
Johanniterstr. 23, 78628 Rottweil
Telefon: 0741/24 40 (Zentrale)
E-Mail: versorgungsamt@landkreis-rottweil.de

- wenn **ein Arbeitsunfall** ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; dieser variiert je nach Beschäftigung. Ist Ihnen unklar, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie sich gerne telefonisch bei der kostenlosen Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800/60 50 40 4) erkundigen. Dort gibt man Ihnen gern Auskunft und verbindet Sie ggf. direkt weiter.

- wenn **ein Unfall**

  - während des Besuchs einer Tageseinrichtung (Erlaubnis nach § 45 SGB VIII) oder
  - während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen (im Sinne des § 23 SGB VIII) oder
  - während des Besuchs eines Sprachförderungskurses oder
  - während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder
  - während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen

ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der Unfallversicherung der Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, des Sprachförderungskursverantwortlichen, des (Hoch-)Schulträgers; diesen können Sie bei dem entsprechenden Träger erfragen.

7.1.6 Anderer Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter ermöglichen den Menschen mit Behinderungen wie die Werkstatt für behinderte Menschen Leistungen zur Beschäftigung im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich. Sie bieten eine weitere Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Sie müssen dabei nicht alle Voraussetzungen wie eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen (siehe hierzu § 60 Abs. 2 SGB IX); die zu verfolgenden Ziele sind jedoch dieselben wie bei einer Werkstatt für behinderte Menschen. Im Vordergrund dieser Maßnahme steht auch die Förderung des Übergangs auf den Arbeitsmarkt.

Die bei einem anderen Leistungsanbieter im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich beschäftigten Menschen haben keinen arbeitnehmerähnlichen Status. Sie erhalten in der Regel kein Arbeitsentgelt, sondern lediglich unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen im Rahmen der §§ 64 ff. SGB IX.

Die bei einem anderen Leistungsanbieter im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen haben weitestgehend einen arbeitnehmerähnlichen Status. Sie erhalten ein Arbeitsentgelt, bestehend aus einheitlichem Grundbetrag und einem leistungsabhängigen Steigerungsbetrag (§ 221 Abs. 2 SGB IX). Zusätzlich kann im Arbeitsbereich ein Arbeitsförderungsgeld ausgezahlt werden.

Die Leistungen an den anderen Leistungsanbieter umfassen:

- die Erstattung der Maßnahmekosten gemäß der Vereinbarung (z.B. nach §§ 123 ff. SGB IX) zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem zuständigen Rehabilitationsträger,
- die Übernahme der vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung,
- die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten (vorrangig sollen nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden; zudem wird auf die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen hingewiesen) und
- im Arbeitsbereich die Erstattung des Arbeitsförderungsgeldes nach den Bestimmungen des § 59 SGB IX.

Die Kostenübernahme im Arbeitsbereich bei anderen Leistungsanbietern endet in der Regel spätestens bei Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Altersgrenze.

Kontaktdaten der Leistungserbringer

Im Zollernalbkreis ist derzeit kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX vorhanden. Folgende andere Leistungsanbieter sind in den Nachbarlandkreisen bekannt:

Arbeit in Selbsthilfe (AiS) gGmbH
In Rosenbenz 12
72116 Mössingen
Telefon: 07473/37 74 56
E-Mail: info@arbeit-in-selbsthilfe.de

Kontaktdaten der möglichen Rehabilitationsträger

Für das **Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich** bei einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen kommen folgende Rehabilitationsträger in Betracht:

- Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Balingen
Team berufliche Rehabilitation und Teilhabe
Postadresse: 72332 Balingen
Besucheradresse: Stingstr. 17
72336 Balingen
Telefon Arbeitnehmer: 0800/45 55 50 0
E-Mail: Balingen.161-Reha@arbeitsagentur.de

- Träger der **gesetzlichen Rentenversicherung** (insbesondere, wenn bereits eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seit mindestens 15 Jahren ausgeübt wurde bzw. wenn Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen wird). Für Leistungen zur Teilhabe ist im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung der Träger zuständig, der das Versicherungskonto führt. Grundsätzlich können Sie sich aber mit Ihren Anträgen, Änderungsmitteilungen und Fragen an jeden Rentenversicherungsträger wenden. Falls es nicht Ihr zuständiger Träger sein sollte, wird das Anliegen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg
Telefon: 0800/10 00 48 02 4
(Kostenloses Servicetelefon)
E-Mail: post@drv-bw.de

Standort Karlsruhe:
Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon: 0721/82 50

Standort Stuttgart:
Adalbert-Stifter-Straße 105
70437 Stuttgart
Telefon: 0711/84 80

- **für Landwirte** ist vorrangiger Rehabilitationsträger die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Rehabilitationsleistungen
34105 Kassel
Telefon: 0561/78 50
E-Mail: Reha@svlfg.de

Geschäftsstelle Stuttgart
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Vogelrainstraße 25
70199 Stuttgart

Beratungsstelle Hechingen
Bauernverband Zollernalb e.V.
Walkenmühleweg 42
72379 Hechingen
Telefon: 07471/98 99 20

- wenn die wesentliche Behinderung zum Beispiel durch **einen Impfschaden oder eine Gewalttat** herbeigeführt wurde und daher Ansprüche auf Entschädigungsleistungen bestehen, ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht - SER
Johanniterstr. 23
78628 Rottweil
Telefon: 0741/24 40 (Zentrale)
Telefon: 0741/24 44 92 (Sekretariat)
E-Mail: versorgungsamt@landkreis-rottweil.de

- wenn **ein Arbeitsunfall** ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; dieser variiert je nach Beschäftigung. Ist Ihnen unklar, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie sich gerne telefonisch bei der kostenlosen Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800/60 50 40 4) erkundigen.

- wenn **ein Unfall**
  - während des Besuchs einer Tageseinrichtung (Erlaubnis nach § 45 SGB VIII) oder
  - während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen (im Sinne des § 23 SGB VIII) oder
  - während des Besuchs eines Sprachförderungskurses oder
  - während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder
  - während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen

ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der Unfallversicherung der Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, des Sprachförderungskursverantwortlichen, des (Hoch-)Schulträgers; diesen können Sie bei dem entsprechenden Träger erfragen

Für den **Arbeitsbereich** bei einem anderen Leistungsanbieter kommt folgender Rehabilitationsträger in Betracht:

Landratsamt Zollernalbkreis
Kreissozialamt
Postadresse: Hirschbergstr. 29
72336 Balingen

Besucheradresse: Stingstr. 17
72336 Balingen

Telefon: 07433/92 - 14 11
E-Mail: sozialamt@zollernalbkreis.de

Eine Auflistung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (aufgeteilt nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens der leistungsberechtigten Person) finden Sie unter:

(Homepage: www.zollernalbkreis.de > Rubrik: Landratsamt > Ämter & Organisation > Sozialamt > Eingliederungshilfe)

- wenn die wesentliche Behinderung zum Beispiel durch **einen Impfschaden oder eine Gewalttat** herbeigeführt wurde und daher Ansprüche auf Entschädigungsleistungen bestehen, ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht - SER
Johanniterstr. 23, 78628 Rottweil
Telefon: 0741/24 40 (Zentrale)
Telefon: 0741/24 44 92 (Sekretariat)
E-Mail: versorgungsamt@landkreis-rottweil.de

- wenn **ein Arbeitsunfall** ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; dieser variiert je nach Beschäftigung. Ist Ihnen unklar, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie sich gerne telefonisch bei der kostenlosen Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800/60 50 40 4) erkundigen. Dort gibt man Ihnen gern Auskunft und verbindet Sie ggf. direkt weiter.

- wenn **ein Unfall**

  - während des Besuchs einer Tageseinrichtung (Erlaubnis nach § 45 SGB VIII) oder
  - während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen (im Sinne des § 23 SGB VIII) oder
  - während des Besuchs eines Sprachförderungskurses oder
  - während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder
  - während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen

ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der Unfallversicherung der Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, des Sprachförderungskursverantwortlichen, des (Hoch-)Schulträgers; diesen können Sie bei dem entsprechenden Träger erfragen

7.1.7 Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer richten sich an Menschen mit Behinderungen, deren Unterstützungsbedarf zwischen dem Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen und dem Förder- und Betreuungsbereich liegt.

Dabei müssen die Menschen mit Behinderungen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Arbeitsbereich (vgl. 7.1.5) erfüllen. Durch die Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer sollen den leistungsberechtigten Personen trotz eines veränderten und erhöhten Hilfebedarfs (weiterhin) Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen ermöglicht werden, um damit einen Wechsel in den Förder- und Betreuungsbereich zu vermeiden. Gleichzeitig soll der Übergang von Menschen mit Behinderungen aus dem Förder- und Betreuungsbereich in die Werkstatt für behinderte Menschen ermöglicht werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (vgl. 7.1.5) verwiesen.

Kontaktdaten der Leistungserbringer im Zollernalbkreis

Mögliche Leistungserbringer im Zollernalbkreis sind für Menschen mit einer

wesentlichen **geistigen**
und mehrfachen Behinderung:

ZAW gGmbH
Thanheimer Str. 46
72406 Bisingen
Telefon: 07476/89 90
E-Mail: info@lebenshilfe-zollernalb.de
Standorte: Albstadt-Lautlingen, Bisingen

wesentlichen **seelischen**
und mehrfachen Behinderung:

ZAW gGmbH
Thanheimer Str. 46
72406 Bisingen
Telefon: 07476/89 90
E-Mail: info@lebenshilfe-zollernalb.de
Standorte: Balingen, Albstadt, Hechingen

Kontaktdaten der möglichen Rehabilitationsträger

Für den **Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer** kommen folgende Rehabilitationsträger in Betracht:

Landratsamt Zollernalbkreis
Kreissozialamt
Postadresse: Hirschbergstr. 29
72336 Balingen

Besucheradresse: Stingstr. 17
72336 Balingen

Telefon: 07433/92 - 14 11
E-Mail: sozialamt@zollernalbkreis.de

Eine Auflistung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (aufgeteilt nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens der leistungsberechtigten Person) finden Sie unter:

(Homepage: www.zollernalbkreis.de > Rubrik: Landratsamt > Ämter & Organisation > Sozialamt > Eingliederungshilfe)

- wenn die wesentliche Behinderung zum Beispiel durch **einen Impfschaden oder eine Gewalttat** herbeigeführt wurde und daher Ansprüche auf Entschädigungsleistungen bestehen, ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht - SER
Johanniterstr. 23, 78628 Rottweil
Telefon: 0741/24 40 (Zentrale)
Telefon: 0741/24 44 92 (Sekretariat)
E-Mail: versorgungsamt@landkreis-rottweil.de

- wenn **ein Arbeitsunfall** ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; dieser variiert je nach Beschäftigung. Ist Ihnen unklar, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie sich gerne telefonisch bei der kostenlosen Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800/60 50 40 4) erkundigen. Dort gibt man Ihnen gern Auskunft und verbindet Sie ggf. direkt weiter.

- wenn **ein Unfall**
  - während des Besuchs einer Tageseinrichtung (Erlaubnis nach § 45 SGB VIII) oder
  - während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen (im Sinne des § 23 SGB VIII) oder
  - während des Besuchs eines Sprachförderungskurses oder
  - während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder
  - während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen

ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der Unfallversicherung der Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, des Sprachförderungskursverantwortlichen, des (Hoch-)Schulträgers; diesen können Sie bei dem entsprechenden Träger erfragen

7.2 Soziale Teilhabe

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. § 113 Abs. 2 SGB IX enthält einen Leistungskatalog für Leistungen zur Sozialen Teilhabe, welcher jedoch nicht abschließend ist. Im Folgenden werden einzelne Leistungen zur Sozialen Teilhabe näher betrachtet.

Kontaktdaten der möglichen Rehabilitationsträger

Für die nachfolgenden Leistungen **(7.2.1 bis 7.6)** sind in der Regel die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Bearbeitung des Antrags zuständig.

Dies sind im Zollernalbkreis

- **Landratsamt Zollernalbkreis**

Kreissozialamt

Postadresse:
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen

Besucheradresse:
Stingstr. 17
72336 Balingen

Telefon: 07433/92 - 14 11
E-Mail: sozialamt@zollernalbkreis.de

Eine Auflistung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (aufgeteilt nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens der leistungsberechtigten Person) finden Sie unter:

(Homepage: www.zollernalbkreis.de > Rubrik: Landratsamt > Ämter & Organisation > Sozialamt > Eingliederungshilfe)

In Ausnahmefällen kann ein anderer Träger vorrangiger Rehabilitationsträger sein. Dies gilt insbesondere

- wenn die wesentliche Behinderung zum Beispiel **durch einen Impfschaden oder eine Gewalttat** herbeigeführt wurde und daher Ansprüche auf Entschädigungsleistungen bestehen. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht - SER
Johanniterstr. 23
78628 Rottweil
Telefon: 0741/24 40 (Zentrale)
Telefon: 0741/24 44 92 (Sekretariat)
E-Mail: versorgungsamt@landkreis-rottweil.de

- wenn **ein Arbeitsunfall** ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; dieser variiert je nach Beschäftigung. Ist Ihnen unklar, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie sich gerne telefonisch bei der kostenlosen Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800/60 50 40 4) erkundigen. Dort gibt man Ihnen gern Auskunft und verbindet Sie ggf. direkt weiter.

- wenn **ein Unfall**
  - während des Besuchs einer Tageseinrichtung (Erlaubnis nach § 45 SGB VIII) oder
  - während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen (im Sinne des § 23 SGB VIII) oder
  - während des Besuchs eines Sprachförderungskurses oder
  - während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder
  - während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen

ursächlich für die wesentliche Behinderung ist. Hier ist vorrangiger Rehabilitationsträger:

der Träger der Unfallversicherung der Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, des Sprachförderungskursverantwortlichen, des (Hoch-)Schulträgers; diesen können Sie bei dem entsprechenden Träger erfragen

7.2.1 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Förder- und Betreuungsbereich (FuB)

Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher, seelischer und mehrfacher Behinderung, die den Anforderungen an eine Aufnahme in den Arbeitsbereich aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht entsprechen können, besuchen in der Regel eine Förder- und Betreuungsgruppe zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung. Die Förder- und Betreuungsgruppen sind häufig räumlich an die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) angegliedert und sollen möglichst durchlässige Übergänge in den Arbeitsbereich einer WfbM ermöglichen. Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen sind -anders als Beschäftigte der WfbM- nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt und erwerben keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.

Ziele der Förder- und Betreuungsgruppen sind neben dem Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, dem Erhalt einer Tagesstrukturierung sowie der Befähigung zur Beschäftigung in einer WfbM bzw. auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch

- die soziale Integration,
- die Entwicklung der Persönlichkeit und persönlicher Kompetenzen,
- die Förderung individueller Lebenszufriedenheit.

Kontaktdaten der Leistungserbringer im Zollernalbkreis

Mögliche Leistungserbringer im Zollernalbkreis sind für Menschen mit einer

- wesentlichen **geistigen**

und mehrfachen Behinderung:

ZAW gGmbH
Thanheimer Str. 46
72406 Bisingen
Telefon: 07476/89 90
E-Mail: info@lebenshilfe-zollernalb.de
Standorte: Albstadt-Ebingen,
Albstadt-Lautlingen, Balingen, Bisingen

Mariaberg e.V.
Mariaberger Werkstätten/Förder- und
Betreuungsbereich
Burghaldenstr. 1
72501 Gammertingen
Telefon: 07124/92 30
E-Mail: info@mariaberg.de
Standorte: Balingen, Bitz, Burladingen

- wesentlichen **körperlichen**

und mehrfachen Behinderung:

KBF gGmbH
Staig 26
72379 Hechingen
Telefon: 07471/98 56 0
E-Mail: wh-hch@kbf.de
Standort: Hechingen

7.2.2 Tagesstrukturierendes Angebot für Menschen mit der fachärztlichen Diagnose einer schweren Autismusspektrumsstörung (ICD 10 F84) und zusätzlicher Intelligenzminderung nach ICD 10 F70-F73 (Förder- und Betreuungsbereich individuell - FuBi)

Bei diesem tagesstrukturierenden Angebot werden Menschen ab dem 18. Lebensjahr nach Vollendung der Schulpflicht und mit den o.g. Diagnosen unterstützt sowie gefördert. Bei den leistungsberechtigten Personen sind

- die kommunikativen Fähigkeiten so eingeschränkt, dass sie Methoden der unterstützten Kommunikation benötigen um kommunizieren zu können,
- Verhaltensauffälligkeiten besonders ausgeprägt entwickelt,
- Ausmaß und Intensität dieser Verhaltensweisen so gravierend, dass eine Eingliederung in bestehende Leistungsangebote der Förder- und Betreuungsgruppe (FuB), des Berufsbildungsbereichs WfbM oder des Arbeitsbereiches WfbM bzw. des WfbM Transfers nicht oder noch nicht möglich ist.

Angesprochen sind bei den Verhaltensauffälligkeiten im Einzelfall u.a.

- selbstgefährdende Verhaltensauffälligkeiten, die die Veranlassung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und/oder medikamentöse Interventionen erforderlich machen können,
- fremdgefährdende Verhaltensweisen, die ohne Intervention und Unterstützung zu einer dauerhaften und ernsten Gefährdung bzw. zu nicht zumutbaren Beeinträchtigungen von Mitmenschen führen können.

Ziele dieses tagesstrukturierenden Angebots sind insbesondere:

- Steigerung der sozialen und kommunikativen Kompetenzen,
- Verringerung von sozialer Isolation,
- Vermittlung von lebenspraktischen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen,
- Teilnahme am öffentlichen Leben und wenn möglich
- Eingliederung in eine WfbM, FuB oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Kontaktdaten der Leistungserbringer im Zollernalbkreis

ZAW gGmbH
Thanheimer Str. 46
72406 Bisingen
Telefon: 07476/89 90
E-Mail: info@lebenshilfe-zollernalb.de

Standorte:
Albstadt-Ebingen, Albstadt-Lautlingen, Balingen, Bisingen

7.2.3 Tagesbetreuung für Erwachsene/Senioren (TBE)

Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher, seelischer (nur in Verbindung mit einer besonderen Wohnform) und mehrfacher Behinderung, die das Rentenalter erreichen und daher das Regelangebot der WfbM oder FuB nicht mehr in Anspruch nehmen können, besuchen in der Regel die Tagesbetreuung für Erwachsene/Senioren zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung. Das Angebot richtet sich jedoch auch an erwachsene Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher, seelischer und mehrfacher Behinderung, die aus gesundheitlichen bzw. behinderungsbedingten Gründen das Regelangebot der WfbM oder FuB nicht (mehr) in Anspruch nehmen können.

Die Tagesbetreuung für Erwachsene/Senioren dient den leistungsberechtigten Personen zur Freizeitgestaltung, Alltagsbewältigung, Bildung und Gesundheitsförderung. Sofern das Rentenalter erreicht wurde, stehen bei diesem Angebot insbesondere die Begleitung und aktive Gestaltung des Ruhestandes im Mittelpunkt. Die Tagesbetreuung soll dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderung trotz fortgeschrittenen Alters so selbstständig wie möglich leben und weiterhin alltägliche Aufgaben übernehmen können.

Ziele der Tagesbetreuung für Erwachsene/Senioren sind insbesondere

- die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- der Erhalt von Fähig- und Fertigkeiten sowie die Bewältigung alters- und/oder behinderungsbedingten Problemstellungen,
- die Bewältigung psychischer Krisensituationen.

Kontaktdaten der Leistungserbringer im Zollernalbkreis

Mögliche Leistungserbringer im Zollernalbkreis sind für Menschen mit einer

- wesentlichen **geistigen**

und mehrfachen Behinderung:

ZAW gGmbH
Thanheimer Str. 46
72406 Bisingen
Telefon: 07476/89 90
E-Mail: info@lebenshilfe-zollernalb.de
Standorte: Albstadt-Ebingen, Balingen, Bisingen, Hechingen

Mariaberg e.V.
Burghaldenstr. 17
72501 Gammertingen
Telefon: 07124/92 30
E-Mail: info@mariaberg.de
Standorte: Balingen, Bitz, Burladingen

- wesentlichen **körperlichen**

und mehrfachen Behinderung:

KBF gGmbH
Staig 26
72379 Hechingen
Telefon: 07473/37 70
E-Mail: wh-hch@kbf.de
Standort: Hechingen

- wesentlichen **seelischen**

und mehrfachen Behinderung:

BruderhausDiakonie Sozialpsychiatrische Hilfen und Behindertenhilfe
Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg
Region Freudenstadt, Tübingen und Zollernalb
Talstr. 50
72336 Balingen
Telefon: 07433/90 89 61 0
E-Mail: info@bruderhausdiakonie.de
Standorte: Albstadt, Balingen

7.3 Wohnen für Erwachsene

Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben besteht eine staatliche Verpflichtung, jedem Menschen mit Behinderungen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind (§ 104 Abs. 1 und 2 SGB IX).

Die Assistenzleistungen im Bereich Wohnen sind in der Regel den Leistungen zur Sozialen Teilhabe zugeordnet. Unter gewissen Voraussetzungen können sie jedoch auch den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. während des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereichs der WfbM) zugeordnet werden, wenn die Assistenzleistungen im Bereich Wohnen erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Dies hat eine Erweiterung der möglichen Rehabilitationsträger (z.B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit) zur Folge. Zur Vereinfachung wird jedoch empfohlen sich bei den Rehabilitationsträgern (s. Kapitel 7.2 „Soziale Teilhabe“) zu informieren bzw. beraten zu lassen.

7.3.1 Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum (früher ambulant betreutes Wohnen - ABW)

Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum (früher ambulant betreutes Wohnen - ABW) ist ein „ambulantes“ Hilfeangebot zur Förderung der selbstständigen Lebensführung von Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher, seelischer und mehrfacher Behinderung. Dieses Angebot bildet eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Integration. Es ersetzt nicht die Leistungen anderer Fachdienste wie z.B. des Sozialpsychiatrischen Dienstes, der familienentlastenden Dienste, der Pflege- und Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes. Assistenzleistungen im eigenem Wohnraum sowie Sozialraum sind die Verbindung einer selbstständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Betreuung durch geeignetes Personal. Ziel ist es bedarfsgerechte Leistungen anzubieten sowie langfristig eine unabhängige Lebensführung zu ermöglichen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum ist ein Mindestmaß an Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit und lebenspraktischen Fähigkeiten. Im Rahmen der Hilfeplanung muss der Mensch mit Behinderungen in der Lage sein, das vereinbarte Betreuungsziel zu verstehen, zu verfolgen und aktiv daran mitzuarbeiten.

Das Angebot ist grundsätzlich im eigenen Wohnraum und somit im gesamten Einzugsgebiet des Zollernalbkreises möglich. Einige Leistungserbringer bieten ihren Klienten auch Mietwohnungen an. Nähere Informationen hierzu können Sie bei Ihrem bevorzugten Leistungserbringer erhalten.

Kontaktdaten der Leistungserbringer im Zollernalbkreis

Mögliche Leistungserbringer im Zollernalbkreis sind für Menschen mit einer

- wesentlichen **geistigen**

und mehrfachen Behinderung:

ZAW gGmbH
Thanheimer Str. 46
72406 Bisingen
Telefon: 07476/89 90
E-Mail: info@lebenshilfe-zollernalb.de

Mariaberg e.V. Wohnen Plus
Trégueuxplatz 1
72501 Gammertingen
Telefon: 07124/92 30
E-Mail: info@mariaberg.de

- wesentlichen **körperlichen**

und mehrfachen Behinderung:

KBF gGmbH
In Rosenbenz 12
72116 Mössingen
Telefon: 07473/37 70
E-Mail: info@kbf.de

- wesentlichen **seelischen**

und mehrfachen Behinderung:

BruderhausDiakonie Sozialpsychiatrische Hilfen und Behindertenhilfe
Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg
Region Freudenstadt, Tübingen und Zollernalb
Talstr. 50
72336 Balingen
Telefon: 07433/90 89 61 0
E-Mail: info@bruderhausdiakonie.de

Verein für gemeindenahe Psychiatrie im Zollernalbkreis e.V.
Schwanenstr. 19
72336 Balingen
Telefon: 07433/99 81 00 0
E-Mail: verwaltung.bl@
gemeindenahepsychiatrie-zak.de

7.3.2 Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum für volljährige suchtkranke Menschen (früher ABW Sucht)

Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung aufgrund einer primären Suchterkrankung, die Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum benötigen und derzeit keine Leistungen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ erhalten, können in dieses Leistungsangebot aufgenommen werden. Insbesondere durch Unterstützung bzw. Anleitung bei den täglichen Verrichtungen, Hilfe in Krisensituationen, Unterstützung der Abstinenzmotivation und bei der Aufarbeitung von Rückfällen sowie Unterstützung zur Inanspruchnahme medizinischer und therapeutischer Hilfe sollen vorrangig folgende Ziele erreicht werden:

- Selbstständige Alltagsbewältigung (Selbstversorgung, Umgang mit finanziellen Ressourcen),
- Sinnvolle Tagesstrukturierung und erfüllte Freizeitgestaltung,
- Abstinenzförderung und Auseinandersetzung mit eigener Abhängigkeitsproblematik,
- Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit und wenn möglich
- Hinführung auf eine Rehabilitation Abhängigkeitskranker.

Das Angebot ist grundsätzlich im eigenen Wohnraum und somit im gesamten Einzugsgebiet des Zollernalbkreises möglich.

Kontaktdaten der Leistungserbringer im Zollernalbkreis

- **BruderhausDiakonie Sozialpsychiatrische Hilfen und Behindertenhilfe**

Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg
Region Freudenstadt, Tübingen und Zollernalb
Talstr. 50
72336 Balingen
Telefon: 07433/90 89 61 0
E-Mail: info@bruderhausdiakonie.de

7.3.3 Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum für volljährige suchtkranke Menschen im Rahmen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ (früher ambulant betreutes Wohnen Nachsorge Sucht - ABW Nachsorge Sucht)

Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung aufgrund einer primären Suchterkrankung, die nach bereits erfolgter stationärer Entwöhnungsbehandlung derzeit Leistungen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ (von dem Träger der Rentenversicherung bzw. dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung) erhalten und zur Sicherung der Abstinenzerhaltung ergänzend Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum benötigen, können in dieses Leistungsangebot aufgenommen werden.

Das Leistungsangebot ist in der Regel auf bis zu sechs Monate ausgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Betreuungsdauer um weitere sechs Monate auf längstens ein Jahr verlängert werden. Der Vorrang der Leistungen anderer Rehabilitationsträger (insbesondere die ambulanten „Nachsorgeleistungen im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ vom Träger der Rentenversicherung bzw. vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung) ist zu beachten.

Insbesondere durch Unterstützung bzw. Anleitung bei den täglichen Verrichtungen, Hilfe in Krisensituationen, Unterstützung der Abstinenzmotivation und bei der Aufarbeitung von Rückfällen sowie Unterstützung zur Inanspruchnahme medizinischer und therapeutischer Hilfe sollen unter anderem folgende Ziele erreicht werden:

- weitere Stabilisierung der erreichten Abstinenz; Abgrenzung vom Drogen- und Alkoholmilieu,
- Fortführung der begonnenen sozialen Integrationsbemühungen verbunden mit dem Aufbau tragfähiger Beziehungen und einer sinnvollen, aktiven Freizeitgestaltung,
- Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit; Berufliche Integration.

Das Angebot ist grundsätzlich im eigenen Wohnraum und somit im gesamten Einzugsgebiet des Zollernalbkreises möglich.

Kontaktdaten der Leistungserbringer im ZAK

BruderhausDiakonie
Sozialpsychiatrische Hilfen
und Behindertenhilfe
Stiftung Gustav Werner und Haus
am Berg Region Freudenstadt,
Tübingen und Zollernalb
Talstr. 50,
72336 Balingen
Telefon: 07433/90 89 61 0
E-Mail: info@bruderhausdiakonie.de

7.3.4 Betreuung in einer Gastfamilie/ Pflegefamilie (BWF)

Grundlage für dieses Angebot sind die gemeinsamen Richtlinien der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis für das Betreute Wohnen in Familien (BWF-Richtlinien). Im BWF leben volljährige Menschen mit Behinderungen in einer Gastfamilie/Pflegefamilie und werden dort in das Familienleben eingebunden. Die Gastfamilie/Pflegefamilie erhält Unterstützung und Begleitung durch einen Fachdienst.
Das „ambulante" Leistungsangebot kann nur an volljährige Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher, seelischer und mehrfacher Behinderung gewährt werden und beinhaltet die nicht nur vorübergehende Wohnmöglichkeit in begleitender Betreuung in Familien (Gastfamilie/Pflegefamilie) oder bei nahen Angehörigen mit Ausnahme von Eltern, Ehe- oder Lebenspartner oder Kindern. Voraussetzung hierfür ist, dass die leistungsberechtigte Person mit einer wesentlichen geistigen, körperlichen, seelischen und mehrfachen Behinderung zwar zu einer selbstbestimmten Lebensführung nicht in der Lage ist, Assistenzleistungen bei einer Betreuung über Tag und Nacht in einer besonderen Wohnform aber nicht, noch nicht oder nicht mehr benötigt. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX werden nur erbracht, wenn ein Fachdienst das Wohnen des Menschen mit Behinderungen in der Familie fachlich begleitet und der Fachdienst über gültige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen verfügt.

In der Regel soll jede Gastfamilie/Pflegefamilie nur einen Menschen mit Behinderungen aufnehmen und muss zur Betreuung des Menschen mit Behinderungen geeignet sein. Die Feststellung der Geeignetheit einer Gastfamilie/Pflegefamilie erfolgt durch den unterstützenden Fachdienst. Kriterien hierzu sind insbesondere:

- ausreichend vorhandener Wohnraum für die Familie und den Menschen mit Behinderung,
- die Familie muss in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, damit gewährleistet ist, dass die wirtschaftliche Existenz der Familie nicht von den Betreuungsleistungen für den Menschen mit Behinderungen abhängt,
- die Betreuung des Menschen mit Behinderungen in der Familie muss jederzeit gesichert sein. Deshalb sollte mindestens ein volljähriges Mitglied der Familie, in der Regel die „Gastgeberin" oder der „Gastgeber", nicht oder nur teilweise berufstätig sein,
- die Familie muss hinreichend belastbar sein, sozial integriert, engagiert, kooperationsbereit, realitätsbezogen hinsichtlich der eigenen Möglichkeiten sein und Erwartungen, Geduld, Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft haben, auf den Menschen mit Behinderungen einzugehen.

Ziel der Leistung ist es, den Menschen mit Behinderungen eine gemeindenahe, möglichst wohnortnahe Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Familie zu ermöglichen und eine Betreuung über Tag und Nacht in einer besonderen Wohnform zu vermeiden.

Kontaktdaten der Leistungserbringer im Zollernalbkreis

Mögliche Leistungserbringer im Zollernalbkreis sind für Menschen mit einer

- wesentlichen **geistigen**

und mehrfachen Behinderung:

ZAW gGmbH
Thanheimer Str. 46
72406 Bisingen
Telefon: 07476/89 90
E-Mail: info@lebenshilfe-zollernalb.de

Mariaberg e.V. Wohnen Plus
Trégueuxplatz 1
72501 Gammertingen
Telefon: 07124/92 30
E-Mail: info@mariaberg.de

- wesentlichen **seelischen**

und mehrfachen Behinderung:

VSP - Verein für Sozialpsychiatrie e.V.
Betreutes Wohnen
Obere Kirchstraße 7
72336 Balingen
Telefon: 07433/30 64 92 1
E-Mail: bwf-bl@vsp-net.de

7.3.5 Assistenzleistungen bei einer Betreuung über Tag und Nacht in einer besonderen Wohnform

Bei den Assistenzleistungen bei einer Betreuung über Tag und Nacht in einer besonderen Wohnform handelt es sich um das Leistungsangebot mit dem intensivsten Betreuungsumfang.

Das Angebot richtet sich an Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher, seelischer und mehrfacher Behinderung, die zu einer selbstbestimmten Lebensführung nicht in der Lage und aufgrund ihrer erheblichen behinderungsbedingten Einschränkungen auf diese Assistenzleistungen angewiesen sind, um gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können.

Ziele der Assistenzleistungen bei einer Betreuung über Tag und Nacht in einer besonderen Wohnform sind unter anderem:

- Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstruktur,
- ganzheitliche Förderung der persönlichen Entwicklung sowie die im Einzelfall notwendige Unterstützung zu einer möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung,
- Sicherstellung der Selbstversorgung der leistungsberechtigten Person,
- Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation,
- Entwicklung sowie Umsetzung der Zukunftsperspektiven und Interessen der leistungsberechtigten Person,
- sinnhafte Strukturierung des Alltags,
- Aufbau und Aufrechterhaltung von sozialen Beziehungen; Vermeidung von Isolation,
- Stärkung der Resilienz (z.B. durch Inanspruchnahme von medizinischer Versorgung und Umsetzung von ärztlichen und therapeutischen Anordnungen/ Empfehlungen)

In den Assistenzleistungen bei einer Betreuung über Tag und Nacht sind auch die Pflegeleistungen nach dem SGB XI enthalten. Bei Aufnahme in eine besondere Wohnform hat die leistungsberechtigte Person, sofern mindestens der Pflegegrad 2 festgestellt wurde, einen Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse nach §§ 43 und 43c bzw. 43a SGB XI. Diese Leistungen decken den pflegerischen Bedarf innerhalb der besonderen Wohnform ab. Auf diese Leistungen macht der zuständige Rehabilitationsträger in der Regel einen Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff. SGB X bei der Pflegekasse geltend und vereinnahmt die Pflegeleistungen.

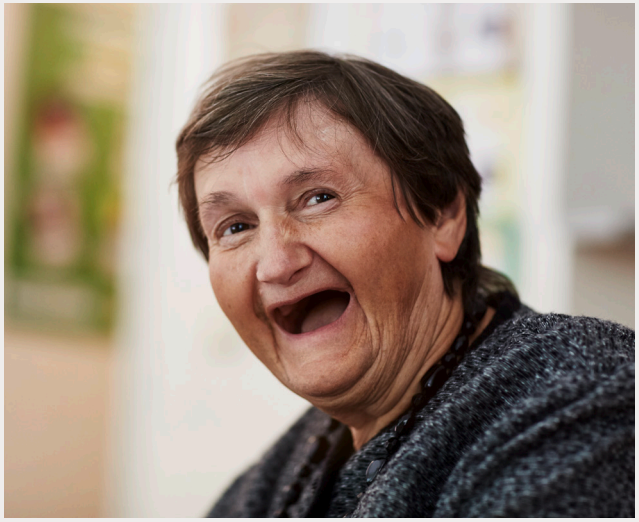

Kontaktdaten der Leistungserbringer im Zollernalbkreis

Mögliche Leistungserbringer im Zollernalbkreis sind für Menschen mit einer

- wesentlichen **geistigen**

und mehrfachen Behinderung:

ZAW gGmbH
Thanheimer Str. 46
72406 Bisingen
Telefon: 07476/89 90
E-Mail: info@lebenshilfe-zollernalb.de
Standorte: Albstadt-Ebingen, Balingen, Bisingen, Hechingen

Mariaberg e.V. Wohnen Plus
Trégueuxplatz 1
72501 Gammertingen
Telefon: 07124/92 30
E-Mail: info@mariaberg.de
Standorte: Balingen, Bitz, Burladingen

- wesentlichen **körperlichen**

und mehrfachen Behinderung:

KBF gGmbH
Staig 26
72379 Hechingen
Telefon: 07473/37 70
E-Mail: wh-hch@kbf.de
Standort: Hechingen

KBF BTG gGmbH
In Rosenbenz 12
72116 Mössingen
Telefon: 07471/98 56 0
E-Mail: info@kbf.de
Standort: Balingen

- wesentlichen **seelischen**

und mehrfachen Behinderung:

BruderhausDiakonie Sozialpsychiatrische Hilfen und Behindertenhilfe
Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg
Region Freudenstadt, Tübingen und Zollernalb
Talstr. 50
72336 Balingen
Telefon: 07433/90 89 61 0
E-Mail: info@bruderhausdiakonie.de
Standorte: Albstadt, Balingen

Menschen mit Behinderungen sind häufig durch zusätzliche Kosten finanziell stärker belastet als Menschen ohne Behinderungen. Das Ziel des Nachteilsausgleichs verfolgt unter anderem der Schwerbehindertenausweis.

Auf Antrag des Menschen mit Behinderungen stellt die örtlich zuständige Versorgungsverwaltung das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung (GdB) zum Zeitpunkt der Antragstellung fest. Der GdB wird in Zehnerschritten zwischen 20 und 100 festgelegt. Eine Schwerbehinderung liegt ab dem GdB 50 vor. Das bedeutet, dass ein Schwerbehindertenausweis ebenfalls erst ab einem GdB von mindestens 50 ausgestellt wird. Seit dem Jahr 2015 wird der Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat mit Lichtbild ausgegeben. Blinde Menschen können ihren Ausweis an der Buchstabenfolge „sch-b-a“ in Brailleschrift erkennen.

Neben dem Grad der Behinderung können bei entsprechenden Einschränkungen noch bestimmte Merkzeichen festgestellt werden. Folgende Merkzeichen stehen hier zur Verfügung:

G = erhebliche Gehbehinderung
aG = außergewöhnliche Gehbehinderung
Bl = Blind
Gl = Gehörlos
B = Berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson
H = Hilflos
RF = Rundfunkbeitragsermäßigung möglich
TBl = Taubblind

Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen können unter anderem sein:

- Vergünstigungen bei der Lohn- und Einkommenssteuer sowie der Kraftfahrzeugsteuer,
- besonderer Kündigungsschutz,
- erhöhte Anzahl an Urlaubstagen,
- die kostenfreie oder ermäßigte Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr,
- Berechtigung zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson.

Kontaktdaten des Versorgungsamtes

Die Landratsämter sind jeweils für ihr Kreisgebiet (Meldeadresse der antragstellenden Person) für die Bearbeitung der Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zuständig. Dies ist im Zollernalbkreis:

Landratsamt Zollernalbkreis
Versorgungsverwaltung
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen
Telefon: 07433/92 - 16 21
E-Mail: post@zollernalbkreis.de

Eine Auflistung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (aufgeteilt nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens der leistungsberechtigten Person) finden Sie unter:

(Homepage: www.zollernalbkreis.de > Rubrik: Landratsamt > Ämter & Organisation > Sozialamt Eingliederungshilfe)

Übersicht über Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen

Homepage der Regierungspräsidien Baden-Württemberg:
www.rp.baden-wuerttemberg.de, Suchstichwort: Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Menschen

Quelle: Muster 5 der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)

9. Blindenhilfe im Rahmen des Gesetzes über die Landesblindenhilfe (BliHG) sowie „aufstockende“ Blindenhilfe nach § 72 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII)

Die Gewährung von Landesblindenhilfe richtet sich nach dem Gesetz über die Landesblindenhilfe Baden-Württemberg (Blindenhilfegesetz - BliHG). Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Personen ab Vollendung des ersten Lebensjahres mit gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg,

- denen das Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis anerkannt wurde oder
- deren Sehschärfe auf keinem Auge (auch nicht bei beidäugiger Prüfung) mehr als 1/50 beträgt oder
- deren Sehschärfe zwar über 1/50 liegt, aber durch Gesichtsfeldeinschränkungen den Personen mit einer Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 gleichgestellt werden.

Die Höhe der Landesblindenhilfe variiert je nach Wohnsituation und Anerkennung eines Pflegegrades und beträgt bei volljährigen anspruchsberechtigten Personen zwischen 205 EUR und 410 EUR sowie bei minderjährigen anspruchsberechtigten Personen zwischen 102,50 EUR und 205 EUR. Die Landesblindenhilfe wird auf Antrag gewährt und ist einkommens- und vermögensunabhängig. Die Gewährung der Landesblindenhilfe beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Antragsmonats.

Kontaktdaten des Kreissozialamtes, Träger der Eingliederungshilfe

Im Zollernalbkreis ist das Landratsamt, Kreissozialamt, Träger der Eingliederungshilfe, für das Kreisgebiet (Meldeadresse der antragstellenden Person) für die Bearbeitung des Antrags auf Blindenhilfe im Rahmen des Gesetzes über die Landesblindenhilfe (BliHG) zuständig:

Landratsamt Zollernalbkreis
Kreissozialamt

Postadresse:
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen

Besucheradresse:
Stingstr. 17
72336 Balingen

Telefon: 07433/92 - 14 11
E-Mail: sozialamt@zollernalbkreis.de

Eine Auflistung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (aufgeteilt nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens der leistungsberechtigten Person) finden Sie unter:

(Homepage: www.zollernalbkreis.de > Rubrik: Landratsamt > Ämter & Organisation > Sozialamt > Eingliederungshilfe)

In Baden-Württemberg ist der Zahlbetrag der Landesblindenhilfe niedriger als der Betrag der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Der Differenzbetrag kann deshalb zusätzlich als „aufstockende“ Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beim Landratsamt Zollernalbkreis beantragt werden. Die Gewährung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII ist grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig und kann nur gewährt werden, solange und soweit

- die Grundvoraussetzungen für die Blindenhilfe erfüllt sind und
- die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten sowie sonstiger, in die Berechnung einbezogener Personen (z. B. Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, usw.) die Leistung rechtfertigen, also eine Bedürftigkeit im Sinne des SGB XII vorliegt.

Bei der Berechnung der Höhe der „aufstockenden“ Blindenhilfe sind die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach dem SGB XII (§§ 82 ff. SGB XII) sowie individuelle Freibeträge zu berücksichtigen.

Kontaktdaten des Kreissozialamtes, Allgemeine Sozialhilfe

Im Zollernalbkreis ist das Landratsamt, Kreissozialamt, für das Kreisgebiet (Meldeadresse der antragstellenden Person) für die Bearbeitung des Antrags auf „aufstockende“ Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zuständig:

Landratsamt Zollernalbkreis
Kreissozialamt

Postadresse:
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen

Besucheradresse:
Stingstr. 17
72336 Balingen

Telefon: 07433/92 - 14 11
E-Mail: sozialamt@zollernalbkreis.de

Eine Auflistung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (aufgeteilt nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens der leistungsberechtigten Person) finden Sie unter:

(Homepage: www.zollernalbkreis.de > Rubrik: Landratsamt > Ämter & Organisationen > Sozialamt > Allgemeine Sozialhilfe)

Zollernalbkreis